

# SUZIA NISTISCHER WILLE

---

4

Gesetze zur Demokratisierung der Wirtschaft

VERLAG **DAS VOLK** MÜNCHEN

7167

## INHALT

Sozialistische Politik in Bayern  
Warum Betriebsrätegesetz?

### 1

Gesetz  
zur Durchführung des Artikels 175  
der bayerischen Verfassung  
(Betriebsrätegesetz)

Demokratie  
in der Wirtschaftsverwaltung

### 2

Gesetz über Errichtung von Beiräten  
in der Wirtschaftsverwaltung  
Sicherung des Gemeinwohls

### 3

Gesetz über Gemeinunternehmen

### 4

Gesetz über  
wirtschaftsdemokratische Schulung

Herausgeber: Landesverband der SPD  
— Verantwortlich: Erich Fleischer,  
München — Published under Political  
Party Publications License US-E-2  
(Sozialdemokratische Partei) — Her-  
ausgegeben unter Parteiverlagslizenz  
US-E-Nr. 2 — Printed in Germany —  
1.—10. Tausend — Januar 1948 —  
Druck: Kunst im Druck · Obpacher AG.,  
München — Herstellung und Vertrieb:



Druck und Verlag  
»DAS VOLK«  
GmbH.

Preis: 50 Pfennig

# Sozialistische Wille

Vier

Gesetze

zur Demokratisierung

der Wirtschaft

## Sozialistische Politik in Bayern

### Sozialismus

Sozialismus ist eine Gesellschaftsordnung, in der die Produktion nach den Bedürfnissen und unter demokratischer Mitbestimmung der arbeitenden Menschen gelenkt wird und in der das Recht, die Freiheit und die Würde des Menschen die Grundlage aller Ordnung bilden.

Hundert Jahre sind vergangen, seit Karl Marx im Jahre 1847, als Ausgewiesener in Brüssel lebend, das „Kommunistische Manifest“ verfaßte. Es ist heute in über 50 Sprachen übersetzt und gehört zu den meist verbreiteten Dokumenten der Weltliteratur. Damals wurde der Sozialismus von der öffentlichen Meinung als eine revolutionäre Herrschaftstheorie der Unterwelt angesehen. Für seine Anhänger war er ein Zukunftstraum und ein Glaube.

Heute, nach hundert Jahren, ist der Begriff „Sozialismus“ der umstrittenste Begriff der Zeit. Sozialistische Ideen und Forderungen sind bewußt oder unbewußt in die Programme aller fortschrittlichen Parteien übernommen worden. Selbst der Nationalsozialismus nahm in Deutschland das Wort „sozialistisch“ in seinen Namen auf, um auf diese Weise seine reaktionären Absichten zu verbergen und die Kraft einer Massensehnsucht für sich zu gewinnen.

Die Geschichte hat über die nationalsozialistische Lüge ihr grausiges Urteil gesprochen. Der Sozialismus als Idee, als wirtschaftspolitisches Ziel, als praktische Politik der arbeitenden Schichten aller Länder, ist geblieben. Und wer immer heute sich als verantwortlicher Mensch für das Leben und die politische Zukunft seines Volkes müht, der muß sich mit der sozialistischen Ideenwelt auseinandersetzen. „Die Abschaffung der Klassen und die Aufhebung der Lohnarbeit“, das ist auch nach hundert Jahren noch dasselbe sozialistische Endziel.

Wer aber könnte leugnen, daß sich in den hundert Jahren das Bild der Welt gründlich voränderte? Die Bereiche der ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklung, in die Marx das Licht neuer Erkenntnis trug, sind weiter durchforscht worden, und die Wegstrecke, die wir seither zurückgelegt haben, macht uns die Richtung klarer, in der die Menschheit vorwärts wandert.

Nicht Zitateschuster und Formelkrämer werden die sozialistische Idee in Wirklichkeit umsetzen. Die Klarstellung unserer sozialistischen Aufgabe im Kampf um eine neue Sozialordnung kann heute nur unter Einbeziehung von drei Faktoren geschehen. Erstens die Erkenntnisse der Begründer der modernen sozialistischen Bewegung aus

A 85-7167

dem vergangenen Jahrhundert, zweitens die seither gewonnenen neuen Erkenntnisse, die das Bild von damals erweitern, und drittens die reale Wertung unserer heutigen Umwelt, in der wir politisch und im Sinne des Sozialismus zu handeln gezwungen sind.

So haben wir zunächst festzustellen, daß unter den grundlegenden Feststellungen, die Marx vor hundert Jahren ausgesprochen hat und die durch die geschichtliche Entwicklung bestätigt wurden, drei entscheidende Erkenntnisse sind, die heute in zunehmendem Maße die Grundlagen unseres politischen Handelns bilden. Das ist vorerst die sogenannte Konzentrationstheorie, das heißt die Feststellung, daß sich mit der fortschreitenden Entwicklung der modernen Produktion die Kapitalmacht immer mehr zusammenballt und in immer weniger Händen verehnt ist. Das ist zweitens die Voraussage der Entwicklung, der verheerenden gesellschaftlichen Krisen des kapitalistischen Systems, wie wir sie ja auch erlebt haben und noch erleben, und das ist drittens der für uns heute bedeutsamste Teil der Marxschen Erkenntnis, nämlich das Heranwachsen kollektivistisch-planwirtschaftlicher Elemente im Schoße der bestehenden Ordnung.

Wer auch nur das geringste Interesse für politische und wirtschaftliche Vorgänge hat, der wird erkennen, daß es eine ganz neue Form der wirtschaftlichen Ordnung ist, die sich um uns herum entwickelt, nämlich die Form der gelenkten oder geplanten Wirtschaft. Ohne diese Lenkung oder Planung ist das moderne gesellschaftliche Leben nicht mehr denkbar. Wer die Planung ablehnt, spricht für die Anarchie und für den Untergang aller. Das ist überzeugendste Beispiel unserer Tage für diese Entwicklung ist Amerika, das von allen Freiwirtschaftlern gepriesene Amerika der unbegrenzten Möglichkeiten. Wir erleben, daß es gerade Amerika ist, das unter Einschaltung staatlicher Lenkung einen gigantischen Wirtschaftsplan für die Rettung des ganzen europäischen Kontinents beschließt, und daß es gezwungen ist, zu diesem Zwecke einen Teil der nach dem Kriege aufgehobenen staatlichen Lenkungsfunktionen wieder einzuführen. Überall, in der ganzen Welt, wo immer die moderne Produktion ihren Einfluß ausübt, zeigt sich die zwingende Notwendigkeit der Planung. Die Planung und damit die zunehmende Bedeutung der Zentralstellen und der Spezialbürokratie ist unvermeidlich, und kein Klagen wird die Entwicklung aufhalten.

Wenn wir diese Feststellung treffen, sagen wir damit zugleich, daß der Sozialismus unvermeidlich ist? Nein, das sagen wir nicht. Und hier ist ein Punkt, wo unsere heutigen Erkenntnisse über die vor hundert Jahren hinausgehen. Planung ist das Mittel zur Überwindung der kapitalistischen Krisen, aber Planung allein ist noch nicht Sozialismus.

Wir haben erlebt, daß auch auf der Grundlage kapitalistischer Eigentumsverhältnisse geplant werden kann. Der Nationalsozialismus war diese Planung auf kapitalistischer Grundlage. Er hat uns gezeigt, was Planung zu erreichen vermag. Bei aller Verurteilung nationalsozialistischer Politik bleibt die Tatsache bestehen, daß es ihm gelungen ist, durch die Anwendung der Planungsmethoden die Produktivkraft Deutschlands zu einer mächtigen Kriegsleistung zu steigern und die Energie eines ganzen Volkes darauf zu konzentrieren. Damit ergibt sich schon die Erkenntnis, die für uns Sozialisten entscheidend ist: Nicht die Planung an sich ist es, worum es heute geht. Daß sie die einzige Form zur Vermeidung der Wirtschafts-anarchie ist, das haben — bis auf einige hoffnungslose Liberaldemokraten — alle realistisch denkenden Menschen erkannt, auch die Vertreter des Kapitalismus. Aber, Planung muß einen Zweck verfolgen, sie muß einen Inhalt haben. Und damit kommen wir zur ersten entscheidenden Frage: Welchen Zweck, welches Ziel hat die Planung? Zweck und Ziel der nationalsozialistischen Planung haben wir am eigenen Leibe verspürt. Es war der Zweck des imperialistischen Krieges mit dem Ziel der Erweiterung der Macht über andere Völker und Wirtschaftsgebiete.

Bei einer Planung, die sozialistisch ist, kann es auf die gestellte Frage nur eine Antwort geben: „Zweck und Ziel der Planung ist die Befriedigung der Bedürfnisse der arbeitenden Menschen und die Sicherung ihres Anteils an den gemeinsam geschaffenen Werten.“

Aber auch das bestimmt den sozialistischen Inhalt der Planung noch nicht eindeutig. Es gehört dazu noch ein anderes Element, und das ist die Planung unter demokratischen Bedingungen. Ohne die Freiheit ist Sozialismus undenkbar. Daher ist die Form, in der diese Planung vor sich geht, von ebenso großer Bedeutung. Nicht eine ungeheure Staats- und Produktionsmaschine ist unser Ziel, sondern eine gelenkte Wirtschaft, die auf die Bedürfnisse der arbeitenden Menschen eingestellt ist und die im Rahmen einer politischen und wirtschaftlichen Demokratie dem Willen der Gesamtheit unterworfen ist.

Wir lehnen es daher ab, daß eine Partei unter Ausschaltung jeglicher Opposition nach ihrem diktatorischen Willen den Apparat der Planung beherrscht, wie das zum Beispiel in Sowjetrußland der Fall ist. Demokratische Wirtschaftsplanung im Interesse des Glückes und Wohlstandes aller arbeitenden Menschen, das ist das Ziel unserer politischen Arbeit.

## Die Aufgabe

Für die Sozialdemokratie ergibt sich daher eine klare politische Zielsetzung. Ihre Aufgabe ist es, in der zwangsläufig sich entwickelnden Wirtschaftsplanung mit allen politischen Mitteln darum zu kämpfen, daß diese Planung nicht dem Profit einzelner Kapitalistengruppen, sondern dem Bedürfnis aller Schaffenden dient, und daß die wachsende Macht von Staats- und Wirtschaftszentralen der demokratischen Kontrolle und Entscheidung des Volkes unterworfen ist.

Damit ist auch der Inhalt sozialdemokratischer Politik ein anderer geworden, als er vor 1933 war. Es geht nicht mehr allein darum, soziale und demokratische Erungenschaften zu verteidigen oder in einzelnen Sektoren zu erweitern, sondern darum, den ganzen Staat im politischen ebenso wie im wirtschaftlichen Sektor mit sozialistischem Geiste zu durchdringen und die soziale Ordnung danach zu bestimmen. Das ist nur in der politischen Offensive erreichbar. Das vollbringt eine politische Partei nur, wenn sie zu einer Volksbewegung zu werden vermag, die sich auf die initiale Kraft von Massen stützen kann.

Den Sozialismus aus dem Bereiche der Sehnsucht und des Zukunftsglaubens in die Gegenwart und in die Wirklichkeit zu versetzen, ihn aus dem Streit der Begriffe herauszuholen und durch politisches Handeln in der sozialen Auseinandersetzung des Tages als deutsche und europäische Aufgabe sichtbar zu machen, aus einer ruinierten wirtschaftlichen und staatlichen Ordnung den Neubau eines sozialistischen Gemeinwesens greifbar vor den Blick des Volkes zu stellen, das muß die Leistung der deutschen Sozialdemokratie in der gegenwärtigen Phase der Entwicklung sein. Kurz: Die sozialdemokratische Bewegung muß die politische Führung beim Aufbau einer gelenkten Wirtschaft erlangen.

Wie kann das geschehen? Sicher nicht allein durch Programme und Begriffsdefinitionen, sondern in erster Linie durch die politische Praxis. Überall, in jeder politischen und wirtschaftlichen Frage, die zur Entscheidung steht, muß der Sozialdemokrat das konstruktive und sozialistische Element suchen. Von den Entscheidungen in der kleinen Gemeinde bis zur internationalen Politik muß die Sozialdemokratie vorwärtstreibend, positiv und sozialistisch handeln. Sie muß die Initiative wo immer möglich an sich reißen und damit klar zeigen, was sie will und welche praktischen Lösungen sie vorzuschlagen hat. Ihre Politik muß dem Volke verständlich sein.

## Die Richtung

Inwieweit erfüllt die Sozialdemokratie diese Verpflichtung? Wir sprechen hier für die sozialdemokratische Bewegung in Bayern. Wir sind zur Beantwortung dieser Frage berechtigt, soweit sich die landespolitische Aufgabe erstreckt. Die deutsche Sozialdemokratie ist eine Einheit, und ihre Politik ist nur aus dieser Einheit verständlich. Sie wird aber je nach den politischen Gegebenheiten verschieden wirksam und

muß sich auf allen Stufen demokratisch-politischen Lebens den Verhältnissen anpassen. So sucht auch die Sozialdemokratie in Bayern unter besonderen Bedingungen ihre besonderen Aufgaben zu lösen.

Heute vor einem Jahre, am 15. Dezember 1946, beschloß die Landeskonferenz in München ein erstes Aktionsprogramm. Im Vorwort zu diesem Aktionsprogramm, das aus 35 Artikeln besteht, heißt es:

„Das Programm ist streng sachlich gehalten, alle propagandistischen Wendungen sind vermieden. Es ist ein Programm, das zu verwirklichen ist, wenn die entsprechenden Maßnahmen getroffen und mit aller Energie durchgeführt werden. Es ist ein Mindestprogramm, das für die Beteiligung an einer Koalitionsregierung wie für die Oppositionsstellung der Partei in gleicher Weise politische Richtschnur sein muß. Es wurde daher nicht zum besonderen Zwecke der Regierungsbeteiligung in Bayern schaffen, sondern legt die Grundsätze der Partei fest, unabhängig von der jeweiligen taktischen Situation.“

Die Sozialdemokratie in Bayern machte den Versuch, auf der Basis dieses Aktionsprogramms mit der CSU zusammenzuarbeiten und hoffte, daß sie in der Lage sei, würde, eine gewisse Strecke des Weges gemeinsam zu gehen. Dabei war von Anfang an klar, daß dieser Weg nur in der Richtung einer grundlegenden sozialen Neuordnung verlaufen konnte. Und hier kam auch die Trennung. Es wurde eindeutig sichtbar, daß die CSU weder den Willen noch die Kraft hat, in dieser Richtung zu gehen. Sie blieb stehen und wandte bei allen grundlegenden sozialen Entscheidungen den Blick nach rückwärts. Ihr politisches Übergewicht wurde zur Hemmung und ihre antisozialistische Haltung wurde so eindeutig, daß jedes Verbleiben in einer Koalition nur zum Schaden der Demokratie und auf Kosten des politischen Ansehens der Sozialdemokratie gehen konnte. Die in Eichstätt proklamierte Einheit der CSU gab die willkommenen Gelegenheit, klare Verhältnisse zu schaffen und die Handlungsfreiheit für beide Parteien wiederherzustellen.

Für die Sozialdemokratie war die Erkenntnis entscheidend, daß eine demokratisch-sozialistische Politik im Schatten der CSU nicht zu entwickeln ist und daß die Forderungen ihres Aktionsprogramms auf diesem Wege nicht erfüllt werden können.

Der Weg in die Opposition schaffte klare Verhältnisse, er verlangte aber auch von der Sozialdemokratie, daß sie nunmehr vor allem Volke aufzeigt, wie sie sich eine neue soziale Ordnung denkt und welche Wege sie zu ihrer Verwirklichung gehen will.

Die 35 Artikel des Aktionsprogramms können dabei nicht mehr genügen. Es muß gesagt werden, wie ihre Verwirklichung durchzuführen ist, und was die Sozialdemokratie im einzelnen zu tun gedenkt, wenn ihr vom Volke der politische Einfluß dazu gegeben wird. Ihre Oppositionsrolle kann daher nicht in billiger Propaganda, in negativer Kritik bestehen. Sie kann als verantwortliche Oppositionspartei nicht fordern, was sie nicht morgen selbst in die Tat umzusetzen imstande ist.

Diese Arbeit stellt höhere Anforderungen an die Partei als die Teilnahme an der verfallenen Koalitionsregierung. Entscheidende Fragen verlangen eine klare Haltung, so zum Beispiel die Sozialisierung der Schlüsselindustrien, die Demokratisierung der Wirtschaft, die Verhinderung eines neuen Staatskapitalismus, die demokratische Kontrolle der Bürokratie, die demokratische Initiative des Volkes, die soziale Neuordnung unseres Schulwesens, die Durchführung eines Industrie- und Neubauplanes für Bayern. Mit Schlagworten und Tricks sind diese Fragen nicht zu lösen. Sie können nicht mehr auf eine kommende bessere Zeit verschoben werden, sie sind entscheidend für jeden nächsten Schritt praktischer Politik. Marx und Engels vor hundert Jahren und Kautsky noch im Kommentar zum Erfurter Programm 1891 lehnten es ab, ein sozialistisches Zukunftsbild zu entwickeln. Die Einzelheiten einer kommenden Gesellschaft könne niemand voraussehen, sie würden sich geschichtlich entwickeln, so erklärten sie.

Heute ist die Zeit herangereift, wo diese Einzelheiten sichtbar werden. Die sozialistische Zukunft muß in der Gegenwart geformt werden.

den. Und wenn wir nicht imstande sind, als Sozialisten über die Gegenwart Einfluß auf die Zukunft zu gewinnen, dann wird die Zukunft ohne uns und gegen uns gestaltet.

Aus dieser Haltung und mit dieser Einsicht hat die bayerische Sozialdemokratie ihre Politik in der Opposition begonnen. Sie hat auch bereits den ersten Schritt getan, der die Richtung ihrer Politik anzeigt. Nach der Veröffentlichung ihres Schulreformplanes für Bayern übergibt sie nunmehr mit dieser Broschüre der Öffentlichkeit vier Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung:

1. Gesetz zur Durchführung des Artikels 175 der Bayerischen Verfassung (Betriebsrätegesetz);
2. Gesetz über die Errichtung von Beiräten in der Wirtschaftsverwaltung;
3. Gesetz über Gemeinunternehmen;
4. Gesetz über wirtschaftsdemokratische Schulung.

Mit diesen vier Gesetzen tritt die Sozialdemokratie in Bayern vor das Volk und zeigt den ersten Schritt, den sie gehen will, um die Demokratisierung der Wirtschaft und den wachsenden Einfluß der arbeitenden Schichten auf die Produktion der Güter möglich zu machen. Es ist die konsequente Fortführung des vor einem Jahr beschlossenen Aktionsprogramms. Es soll damit klar werden, was wir unter Sozialisierung und Wirtschaftsdemokratie verstehen.

Die vier Gesetze sind ein Ganzes. Von der Mitbestimmung der Betriebsräte im privaten Sektor der Wirtschaft über die demokratische Kontrolle der staatlichen Wirtschaftsverwaltung durch die Beiräte und über die Klarstellung, daß Sozialisierung der Schlüsselindustrie für die Sozialdemokratie nicht Verstaatlichung bedeutet, sondern daß auch verstaatlichte Betriebe der demokratischen Leitung und Kontrolle unterworfen werden müssen, bis hin zur entscheidenden Voraussetzung aller Wirtschaftsdemokratie, nämlich die wirtschaftsdemokratische Erziehung von Menschen, die die ihnen zufallenden verantwortlichen Funktionen im Interesse des arbeitenden Volkes auch wirklich auszufüllen imstande sind, all das gehört in einen Rahmen. Es ist der erste Versuch, der Demokratie auf dem Sektor der Wirtschaft eine feste Grundlage zu geben und damit die Verhinderung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht und ihren Einsatz im Interesse aller arbeitenden Menschen erst möglich zu machen.

Wir sind uns der Schwierigkeiten bewußt, die der Durchführung dieses kühnen Vorstoßes auch heute noch entgegenstehen. Der Wille der politischen Mehrheit in Bayern wird durch die CSU bestimmt, außerdem ist auch der Wille der Besatzungsmacht von entscheidender Bedeutung. Wie groß aber auch die Schwierigkeiten sind, wir sind entschlossen, sie zu überwinden. Was auch das Schicksal dieser Gesetze im Landtag im Augenblick sein mag, wir werden um ihre Durchführung kämpfen. Die Voraussetzung dafür ist, daß die arbeitenden Menschen dieses Landes über die Bedeutung und den Inhalt dieser Gesetze aufgeklärt werden. Voraussetzung dafür ist ferner, daß die Vertreter der Arbeitnehmer in den Betrieben und im öffentlichen Leben sich mit diesen Gesetzen befassen und daß bei ihnen der Wille entsteht, ihre Durchführung zu erkämpfen.

Das alles wird nur möglich sein, wenn die Sozialdemokratische Partei in Bayern mit ihren 130 000 Mitgliedern und 5000 Funktionären unachgiebig den politischen Kampf um die Verwirklichung dieser Gesetze führt. Wir legen daher diese Broschüre in die Hand unserer Funktionäre, damit sie überall zur Grundlage klärender Diskussionen werde und damit sie in der Werbung und Schulung als Mittel unserer politischen Zielarbeit dienen kann.

Der Landesvorstand und die Fraktion übergeben der Partei ein Stück ihrer grundsätzlichen Arbeit, möge die Partei nun auch ihre Aufgabe erfüllen.

München, 15. Dezember 1947

Der Landesvorstand

## Warum brauchen wir ein Betriebsrätegesetz?

Das Hitlerregime hat die Betriebsräte beseitigt, weil es zur Erreichung seiner Ziele die freiheitliche Mitbestimmung der Schaffenden in der Wirtschaft ausschalten mußte. Das Kontrollratsgesetz Nr. 22 vom 10. April 1946 hat sie in Deutschland wieder eingeführt. Auf Grund dieses Gesetzes sind in den meisten deutschen Ländern Wahlordnungen für die Betriebsräte erlassen und Betriebsräte gewählt worden (die bayerische Wahlordnung datiert vom 6. Dezember 1946 und ist am 28. März 1947 im Gesetz- und Verordnungsblatt S. 86 verkündet worden). Das Kontrollratsgesetz legt aber nur einige Grundsätze fest und gibt gewisse Aufgabengebiete für die Betriebsräte an, verweist jedoch im übrigen auf gesetzliche Regelungen und Vereinbarungen, die die Aufgaben und Rechte der Betriebsräte näher bestimmen sollen. Die Werktätigen in Bayern und im übrigen Deutschland haben mit ihren Betriebsräten unter Führung der Gewerkschaften den Kampf um ihre Stellung in den Betrieben bereits aufgenommen und haben dabei auch schon wesentliche Erfolge erzielt. Trotzdem sind noch viele Betriebe ohne Betriebsräte und in den meisten übrigen Betrieben sind noch keine Betriebsvereinbarungen zustande gekommen. Vielerorts hat sich zwar zunächst aus dem Einvernehmen zwischen Betriebsräten und Betriebsleitungen ein befriedigendes Verhältnis entwickelt. Aber es ist keine Gewähr dafür gegeben, daß dieses Einvernehmen in den weiteren Notzeiten standhält, wenn es nicht durch gesetzliche Bestimmungen untermauert wird, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten klar abgrenzen. Die Arbeit der Betriebsräte würde bald auf einem toten Punkt anlangen, und ihre Stellung würde gefährdet sein, wenn sie sich nicht auf ein Gesetz stützen können, dessen Notwendigkeit im übrigen von Anfang an von niemand bezweifelt werden konnte.

Neben dem Kontrollratsgesetz steht aber die bayerische Verfassung, die in Artikel 175 bestimmt:

„Die Arbeitnehmer haben bei allen wirtschaftlichen Unternehmungen ein Mitbestimmungsrecht in den sie berührenden Angelegenheiten sowie in Unternehmungen von erheblicher Bedeutung einen unmittelbaren Einfluß auf die Leitung und Verwaltung der Betriebe. Zu diesem Zwecke bilden sie Betriebsräte nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes. Dieses enthält auch Bestimmungen über die Mitwirkung der Betriebsräte bei Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern.“

Die Bedeutung dieser Sätze ist bei den Verfassungsberatungen nachdrücklich hervorgehoben worden, und es waren gerade Abgeordnete der CSU, die besonders auf den fortschrittlichen Geist Wert legten, in dem hier den Arbeitnehmern ein Vertrauen auf ihr Verantwortungsbewußtsein und ihre Fähigkeiten große Rechte zugesprochen werden. Aber auch der Verfassungsartikel verlangt ein besonderes Gesetz, um Wirklichkeit zu werden. Die hierin enthaltenen Versprechungen haben nicht wenig dazu beigetragen, daß die werktätige und freiheitlich gesinnte Bevölkerung der Verfassung ihre Stimme gegeben hat. Es würde eine Täuschung des Wahlvolks bedeuten, wenn man noch länger zögern würde, diese Versprechungen in die Tat umzusetzen.

Trotzdem ist dieses Gesetz bisher nicht zustande gekommen. Die Versuche, ein Betriebsrätegesetz als Zonengesetz zu schaffen, mußten schon deswegen scheitern, weil die Rechtslage in den einzelnen Ländern auf Grund ihrer Verfassungen verschieden ist und weil auf diesem Wege die Widerstände, die sich überall entgegenstellten, nicht überwunden werden konnten. Dem bayerischen Landtag ist lediglich ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, der bewußt von der Durchführung des Verfassungsartikels 175 absieht und, abgesehen von formalen oder nebensächlichen Vorschriften sich auf Bestimmungen über den Kündigungsschutz beschränkt. Die Kündigungsschutzbestimmungen, die im wesentlichen früheres Recht wiederholen, mußten einstweilen als Notbehelf angenommen werden, um den Arbeitnehmern und den Betriebsräten diese wichtigen Schutzrechte nicht länger vorzuenthalten; sie stellen das Kündigungsschutzgesetz vom 1. 8. 1947 dar. Für die Durchführung der Verfassung und für das eigentliche Betriebsrätegesetz war damit nichts getan.

Die lähmende Koalition, die diese Arbeiten wie so viele andere nicht vorwärts kommen ließ, ist zu Ende. Die bayerische Sozialdemokratie hat sich von ihr befreit, hat sich aber gleichzeitig entschlossen, als Oppositionspartei diese Aufgabe selbst in die Hand zu nehmen und sich mit ihren eigenen klaren und wohlüberlegten Forderungen an die Seite der Betriebsräte und der Gewerkschaften zu stellen. Sie tut das nicht mit allgemeinen Programmsätzen, sondern mit einem ausgearbeiteten Gesetzentwurf, über dessen Tragweite und Bedeutung sich jede Belegschaft, jeder Werk tätige und jeder Betriebsrat ein Bild machen und dessen Auswirkungen sie beurteilen können. Sie unterbreitet diesen Entwurf dem Volk und insbesondere den Arbeitnehmern, die es in erster Linie angeht, zur Prüfung und zum Beweis dafür, daß die Sozialdemokratie sich ebensoweit von leeren Versprechungen wie von leichtfertigen Propagandaschlagworten entfernt hält.

## Ziele und Grundgedanken des Entwurfs

Der Entwurf ist noch nicht Gesetz, und es darf bezweifelt werden, daß die fortschrittlichen Kräfte in der Regierungspartei stark und entschlossen genug sind, um ihm bei der derzeitigen Zusammensetzung des Landtags zum Siege zu verhelfen. Wird er abgelehnt, so wird die Sozialdemokratie den Kampf weiterführen, und sie wird ihn schließlich mit der Hilfe der freiheitlichen und selbstbewußten Kräfte des Volkes gewinnen. Aber auch solange der Entwurf noch nicht Gesetz ist, wird ihn jeder Betriebsrat und jeder Arbeiter kennen müssen, um daraus die Richtlinien für seine Tätigkeit zu schöpfen und sich seiner Rechte und seiner Verantwortlichkeit bewußt zu werden. Die Arbeit der Sozialdemokratie wird ihnen schon jetzt eine unentbehrliche Hilfe im Kampf um die Ordnung und die Mitbestimmung in den Betrieben sein. Der Druck der Not lastet heute in erster Linie auf den Schultern der werktätigen Massen. Nur durch zielbewußten Kampf und unermüdliche Wachsamkeit wird verhindert werden können, daß die Rechte und Freiheiten der Arbeiter noch einmal beseitigt werden und aus der Verelendung die Bahn noch einmal frei wird für wahnwitzige Diktaturen, welches Vorzeichen sie auch immer tragen mögen. Die SPD ist sich bewußt, daß die endgültige Regelung des Betriebs- und Arbeitsrechts einheitlich auf gesamtdeutscher Grundlage erfolgen muß. Es handelt sich aber hier um Aufgaben, die nicht länger aufgeschoben werden können und jetzt nur durch Landesrecht zu lösen sind. Auch an dem, was bereits geregelt ist, wie die Wahlordnung für die Betriebsräte, ändert der Entwurf nichts, weil er sich auf das Wesentliche beschränken will. Er wird durch Ausführungsbestimmungen unter Mitarbeit der Praxis und durch Betriebsvereinbarungen zu ergänzen sein.

Das Gesetz ist ein Dokument der sozialistischen Weltanschauung, weil es dem Schutz der persönlichen Freiheiten der Menschen dient. Sozialismus bedeutet nicht, wie unwisende oder böswillige Gegner oft behaupten, uferlose Zwangswirtschaft oder Feindschaft gegen das persönliche Eigentum. Der wissenschaftliche Sozialismus hat vielmehr damit begonnen, daß er die immer weitergreifende Tendenz zur Planwirtschaft als eine zwangsläufige Entwicklung der modernen Produktion innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft aufdeckte und gleichzeitig deren Gefahren für die Freiheit der Menschen und den Frieden der Völker feststellte; er ist davon ausgegangen, daß er den Unterschied zwischen dem echten persönlichen Eigentum und dem Besitz an den Produktionsmitteln entlarvte, der unter der Maske des echten Eigentums in Wirklichkeit Macht zur Ausbeutung von freien schaffenden Menschen bedeutet. Der Sozialismus richtet sich deswegen niemals gegen das freie persönliche Eigentum, das der Arbeit, der Lebenssicherung und dem Lebensgenuß der Menschen dient. Er erkennt in der heutigen Wirtschaft auch das Kapitaleigentum und das private Gewinnstreben als Wirtschaftsfaktor an. Aber er will verhindern, daß diese wirtschaftlichen Kräfte sich unter dem Deckmantel der „Freiheit der Wirtschaft“ gegen die Freiheit der Menschen wenden, sich in ungeheure Machtballungen und allmächtige Staatsmaschinen verwandeln, die Schreckensherrschaften und Weltkriege entfesseln. Deswegen verlangt er, daß in der Ordnung der gesellschaftlichen Arbeit die freie Vertretung der Arbeitnehmer und ihre Mitbestimmung den Rechten des Kapitals gegenübertritt und sie beschränkt. Von diesen großen Gedanken aus will

auch dieses Gesetz verstanden werden. Es enthält freilich eine Reihe von Forderungen und Feststellungen, die heute als selbstverständlich angenommen werden können und nicht mehr als eigentümlich sozialistisch empfunden werden. Das ist nicht zu verwundern. Die geschichtliche Leistung des Sozialismus besteht ja eben darin, daß er wichtige Grundrechte der Arbeitnehmer zur Sicherung der Freiheit bereits als unbestrittenes Gemeingut in das allgemeine Bewußtsein gebracht hat. Der Sozialismus sucht seinen Weg nicht durch gewaltsame Theorien, sondern durch Lösungen, die sich aus der natürlichen Entwicklung ergeben. Deswegen werden seine Forderungen heute von vielen verstanden und geteilt, die von Sozialismus selbst gar nichts wissen oder wissen wollen. Wenn der Sozialismus sich für die Rechte der Arbeiter und ihrer Betriebsräte einsetzt, so tut er das nicht, um sie für politische Zwecke zu mißbrauchen, und auch nicht um der Verwirklichung der sozialistischen Ideen willen, sondern einfach deshalb, weil es sich um notwendige Forderungen zur Sicherung der Existenz und der Freiheit der Arbeitnehmer und der menschlichen Gesellschaft handelt. Deswegen muß jeder Arbeitnehmer und jeder frei Denkende, ob er sich Sozialist nennt oder nicht, diesen Gesetzentwurf zur Hand nehmen und prüfen — nicht vom Standpunkt einer Parteidoktrin aus, sondern als ein praktisches Beispiel für die Demokratie in der Wirtschaft.

### Wo sind Betriebsräte zu wählen?

Der Betriebsrat ist das berufene Organ der Arbeitnehmer zur Vertretung ihrer Rechte und zur Ausübung ihrer Mitbestimmung in den Betrieben. Das Gesetz bekräftigt deswegen das unantastbare Recht der Arbeitnehmer zur Bildung von Betriebsräten in allen Unternehmungen, Behörden und Verwaltungen, wie es bereits im Kontrollratsgesetz Nr. 22 festgelegt ist (§ 1). Für die Behörden ist dieser Grundsatz nochmals in § 32 ausgesprochen. Der Arbeitgeber, der entgegen dem Verbot in Art. 9 des Kontrollratsgesetzes die Bildung oder die Tätigkeit von Betriebsräten verhindert oder stört oder ihre Mitglieder benachteiligt, wird bestraft (§ 41).

Die Wahl von Betriebsräten ist also in allen Betrieben und Verwaltungen durchzuführen, sobald die Arbeitnehmer das verlangen. In kleinen, besonders häuerlichen und handwerklichen Betrieben wird aber oft das Bedürfnis nach einer Betriebsvertretung sich nicht unmittelbar geltend machen, oder die Durchführung einer geheimen Wahl nur schwer möglich sein. Das Gesetz sieht jedoch vor, daß Betriebsräte jedenfalls bei fünf und mehr Arbeitnehmern zu bilden sind; Lehrlinge, Betriebsleiter usw., die nicht wahlberechtigt sind, und Familienangehörige des Arbeitgebers werden dabei nicht mitgezählt (§ 2). Damit wird auch den Arbeitnehmern ihre Verantwortlichkeit für die Vertretung ihrer Rechte zum Bewußtsein gebracht. Die Funktionen der Betriebsräte sind für die demokratische Gestaltung der Wirtschaft unentbehrlich, und es darf nicht dabei bleiben, daß in manchen großen Betrieben aus Nachlässigkeit oder unter bestimmten Einflüssen keine Betriebsräte gewählt werden.

In den kleineren Betrieben ist es der Entscheidung der Arbeitnehmer überlassen, ob ein Betriebsrat gestellt werden soll. Die wichtigsten Rechte der Arbeitnehmer sollen aber auch hier in jedem Falle geschützt werden, entweder durch den gewählten Betriebsrat oder durch die Ortsverwaltung der Gewerkschaft: nämlich die Einhaltung der Tarifverträge, der Abschluß einer Betriebsordnung, wo diese notwendig ist, der Arbeitsschutz und der Kündigungsschutz (§ 2 Abs. 3, § 29 und § 30). In der gleichen Weise springt die Gewerkschaft auch da ein, wo in größeren Betrieben aus irgendeinem Grunde zeitweilig kein Betriebsrat besteht. Im übrigen findet das Gesetz auf Kleinbetriebe keine Anwendung, weil es sich hier um Arbeitsgemeinschaften mit enger persönlicher Fühlung handelt und weil auch hier die Gefahr des Mißbrauchs der Unternehmerstellung in der Regel nicht besteht, sofern nur die aufgezählten Schutzrechte der Betriebsangehörigen gewahrt sind.

Die Wahl selbst, die Wahlberechtigung usw. wird bereits durch die bestehende Wahlordnung geregelt. Es bleibt auch dabei, daß unter Betriebsrat jede gewählte Betriebsvertretung zu verstehen ist, auch wenn sie nur aus einer Person besteht. Die Abgrenzung der Betriebe, für die Betriebsräte zu wählen sind, hat wie bisher nach wirtschaftlichen Merkmalen zu erfolgen; zu diese fehlen, wie bei Behörden, werden

die Ausführungsbestimmungen das Nähere zu regeln haben (§ 3). Mehrere Betriebsräte, die zu denselben Unternehmen gehören, haben für ihre gemeinsamen Aufgaben zusammenzuwirken und können dafür gemeinsame Ausschüsse oder Beauftragte bestellen (§ 4 und § 6 Abs. III).

### Die Aufgaben und Rechte des Betriebsrats

Der Betriebsrat soll kein Organ der Betriebsführung sein. Er hat seinen eigenen Rechts- und Pflichtenkreis, mit dem er selbständig neben die Führung des Unternehmens tritt und von dem aus er mit ihr zusammenwirkt. Der Kreis seiner Aufgaben wird allgemein umschrieben durch die Verfassungsbestimmungen und das Kontrollratsgesetz, jedoch ist diese Umschreibung nicht erschöpfend (§ 7). Die Aufgaben werden im übrigen im Gesetz selbst näher bezeichnet; sie lassen sich gliedern in die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen gegenüber der Betriebsführung und die Mitwirkungs- und Kontrollrechte im Betrieb selbst.

Als Vertreter der Arbeitnehmerinteressen im Betrieb überwacht der Betriebsrat die Anwendung der Tarife im Betrieb. Wenn es im Tarifvertrag vorgesehen ist, kann er auch ergänzende Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber hierzu treffen (§ 8); grundsätzlich ist er jedoch nicht Tarifpartei. Er wirkt selbständig bei allen Verfahren, die den Arbeitsschutz, die Gewerbeaufsicht, die Gesundheitsfürsorge und die Sozialversicherung im Betrieb betreffen, als Vertreter der Belegschaft mit (§ 11). Er unterstützt die Arbeitnehmer und die Gewerkschaften bei der Beilegung von Beschwerden und bei der Rechtsvertretung (§ 15); die Rechtsvertretung selbst ist Sache der Gewerkschaften. Mit der Betriebsführung zusammen richtet er die Sozialfürsorge des Betriebs ein und verwaltet ihre Einrichtungen (§ 16). Für Gesundheits- und Kulturfürsorge und für Unterstützungseinrichtungen müssen jährlich mindestens 10% des steuerlichen Reingewinns zur Verfügung gestellt werden; über diesen Betrag darf nur mit Zustimmung des Betriebsrats verfügt werden (§ 16 Abs. II). Dieser Satz entspricht den Leistungen, die sozial geleitete Unternehmen bereits heute für ihre Arbeitnehmer aufbringen; der Gesundheitszustand und die Versorgung der Arbeiter und ihrer Angehörigen haben aber einen derartigen Tiefstand erreicht, daß ein gewisses Mindestmaß der Fürsorge gesetzlich festgelegt werden muß. Bei Kleinbetrieben, wo der Unternehmergewinn sich durchschnittlich in geringerem Abstand vom Arbeitsverdienst der Mitarbeitenden hält, liegen allerdings andere Verhältnisse vor; Betriebe unter 20 Arbeitnehmern sind deswegen von dieser Bestimmung ausgenommen (§ 31). Als Vertreter der Arbeitnehmer hat ferner der Betriebsrat vor allem mit dem Arbeitgeber der Betriebsordnung zu vereinbaren (§ 9). Sie enthält die Arbeitszeit (Arbeitszeit, Arbeitspausen, Urlaubsordnung), die Beschwerdeordnung, Bestimmungen über die Benutzung der Betriebseinrichtungen und den Arbeitsschutz, sowie alles was sonst zur Ordnung der Zusammenarbeit im Betrieb erforderlich ist. Seine eigene Geschäftsordnung gibt sich der Betriebsrat selbst. Der Bayerische Gewerkschaftsbund hat ein Muster einer Betriebsvereinbarung und einer Geschäftsordnung für die Betriebsräte bereits herausgegeben; es wird Sache der praktischen Arbeit in den Betrieben sein, dieses Muster nach den Verhältnissen des einzelnen Betriebs anzupassen und auszugestalten. Von Bedeutung ist, daß nunmehr ein paritätischer Schlichtungsausschuß eingreifen soll, wo eine Betriebsvereinbarung nicht zustande kommt (§§ 10, 34). Er kann also auch Bestimmungen, über die eine Einigung mit dem Arbeitgeber nicht erzielt wird, von sich aus festsetzen. Dadurch wird gesichert werden, daß in allen Betrieben Betriebsordnungen festgestellt werden.

Aus der verantwortlichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betrieb ergibt sich aber weiter, daß der Betriebsrat nicht nur reiner Vertreter der Interessen der Belegschaft ist. Daß er mit den Behörden und Gewerkschaften zur Durchsetzung der Bestimmungen gegen Rüstungsbetriebe und gegen Nationalsozialismus und Militarismus zusammenzuwirken hat (§ 12), ist heute eine Selbstverständlichkeit. Er hat aber auch auf die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Pflichten des Betriebs hinzuwirken. Zu diesem Zweck sind ihm die Meldungen des Betriebs an die Wirtschaftsverwaltung (Industrieberichte, Produktions- und Vorratsmeldungen usw.) zur Mitzeichnung vorzulegen (§ 13). Obwohl die Geschäftsführung in erster Linie für diese Berichte ver-

antwortlich bleibt, werden die Betriebsräte durch ihre Mitzeichnung eine schwerwiegende Verantwortung zu übernehmen haben. Sie werden die Meldungen, bevor sie ihre Unterschrift geben, überprüfen, bei Zweifel mit der Belegschaft zu besprechen haben. Diese Aufgabe wird für die Betriebsräte nicht leicht sein; aber durch ihre Erfüllung kann eine sichere Gewähr für eine saubere und pflichtbewußte Wirtschaftsführung der Betriebe geschaffen werden. Von der verantwortlichen Ausübung dieser Rechte hängt nicht nur das Schicksal der deutschen Arbeiterschaft, sondern auch die Zukunft der Wirtschaft ab.

Der Betriebsrat hat darüber hinaus die Aufgabe, sich mit dem Unternehmer über die Verbesserung der Arbeitsweise und der Arbeitsergebnisse, die Verhinderung von Arbeitslosigkeit und über alle Pläne, Vorschläge und wichtigen Maßnahmen zu beraten, Vorschläge dazu einzubringen und fördernd mitzuwirken (§ 14).

Besonders bedeutsam, auch in der Verfassung besonders verankert ist die Mitbestimmung des Betriebsrats bei allen Einstellungen, Versetzungen, Beförderungen und Entlassungen. Der Betriebsrat, dem alle Unterlagen zur Kenntnis zu geben sind, kann in jedem Falle Einspruch erheben (§ 19); wird derselbe nicht berücksichtigt, so kann er die Entscheidung des Arbeitsgerichts anrufen. Er kann auch von sich aus eine Entlassung verlangen (§ 20 Abs. 7). Für den Kündigungsschutz bestehen bereits Vorschriften, die allerdings baldmöglichst verändert werden müssen, da sie nur einen einstweiligen Notbehelf darstellen und sachlich in vieler Beziehung unzureichend sind.

Eine Ausnahme ist nur vorgesehen für die Anstellung von Vorstandsmitgliedern usw., also für die verantwortlichen Vertreter der Arbeitgeberseite selbst (§ 18 Abs. II). Diese sollen im Betrieb dem Betriebsrat gegenüberstehen, aber nicht von ihm abhängig sein, weil sie der Belegschaft, dem Staat und der Allgemeinheit für die Geschäftsführung selbständig verantwortlich sind. Sonst müßte man nicht von Mitbestimmung der Arbeitnehmer sprechen, sondern von Führung der Betriebe durch die Arbeitnehmer.

### Der Betriebsrat in Unternehmen von erheblicher Bedeutung

Anders verhält es sich jedoch bei den Unternehmen von erheblicher Bedeutung, bei denen den Arbeitnehmern nach der Verfassung ein unmittelbarer Einfluß auf Leitung und Verwaltung der Betriebe zusteht. Auch hier kann es sich zwar noch nicht um Alleinbestimmung der Betriebsräte über die Unternehmensführung handeln; aber ihre Rechte müssen doch erheblich weiter gehen. Der Betriebsrat tritt hier auch für die Betriebsführung selbst als mitbestimmendes Organ mit eigenen Rechten neben den Unternehmer und dessen Organe, insbesondere den Aufsichtsrat.

Das frühere System, Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, hat sich nicht durchwegs bewährt. Die Betriebsvertreter im Aufsichtsrat, die nicht die volle Verantwortlichkeit der Aufsichtsräte und allerdings auch nicht deren Bezüge hatten, waren immer in der Minderheit und hatten meistens in Wirklichkeit keinen Einfluß. Der Aufsichtsrat, der als Organ andere, vorwiegend kapitalistische Aufgaben hat, bietet nicht den richtigen Platz für die Vertretung der Arbeitnehmer. Wo die Teilnahme von Betriebsvertretern im Aufsichtsrat den Verhältnissen nach Möglichkeit und angebracht erscheint, kann sie immer durch Betriebsvereinbarung vorgesehen werden. Das Gesetz zieht es jedoch vor, daneben einen anderen Weg zu gehen und den Betriebsrat unabhängig vom Aufsichtsrat mit einflußreichen Rechten zu versehen.

Da die Verfassung keine nähere Bestimmung trifft, mußte zunächst festgelegt werden, was unter Unternehmen von erheblicher Bedeutung zu verstehen ist. Es sollen das die Betriebe von mehr als 200 Arbeitnehmern oder mehr als einer halben Million Anlagekapital sein (§ 21); in Bayern dürften das 600 bis 1000 Unternehmen sein. Es ist aber denkbar, daß Betriebe von sehr erheblicher Bedeutung mit besonderen Verhältnissen nicht unter diese Bestimmung fallen; für solche Fälle kann das Wirtschaftsministerium im Einzelfall die Bestimmungen als anwendbar erklären.

In diesen Unternehmen bedarf die Bestellung des Vorstands und der leitenden Angestellten der Zustimmung des Betriebsrats (§ 22); das gilt auch für den Betriebs-eigentümer selbst oder Gesellschafter, die als Betriebsführer tätig sein wollen. Die Ablehnung durch den Betriebsrat hat hier aufschiebende Wirkung; die Einstellung kann nicht erfolgen, bevor der Betriebsrat zugestimmt hat oder das Wirtschaftsgericht gegen den Betriebsrat entschieden hat (§ 23). Das Wirtschaftsgericht ist eine paritätische Instanz, die aus Gewerkschaftsvertretern, Arbeitgebervertretern aus den Betriebsleitungen der „erheblichen“ Unternehmen und einem unparteiischen Vorsitzenden besteht (§ 35). Auch gegen die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindlichen Vorstände und leitenden Angestellten kann das Wirtschaftsgericht anrufen werden (§ 41).

Der Betriebsrat ist ferner, wie der Aufsichtsrat selbst, über die ganze Geschäftsführung laufend zu unterrichten, die dazu gehörigen Unterlagen und Erläuterungen sind ihm zur Verfügung zu stellen (§24). Er kann zwar der Geschäftsführung keine unmittelbaren Weisungen erteilen, aber er kann wichtigen Maßnahmen widersprechen, wenn sie gegen das Interesse der Gesamtwirtschaft oder der Betriebsangehörigen verstoßen, und er kann auch selbst bestimmte Maßnahmen verlangen (§ 26). Auch hier entscheidet das Wirtschaftsgericht, wenn keine Einigung zustande kommt.

### Ergänzende Bestimmungen

Die Aufgaben, die den Betriebsräten in allen Betrieben gestellt werden, verlangen nicht nur ein hohes Verantwortungsbewußtsein, sondern auch eine gewissenhafte und umfangreiche Arbeit. Er hat deswegen Anspruch auf alle hierzu notwendigen Unterlagen und Aufklärungen, sowie auf die Gestattung der erforderlichen Geschäftsbedürfnisse und Bezahlung der dazu verwandten Arbeitszeit. Das Gesetz stellt dafür nur die Grundsätze auf (§ 17 und § 37); es ist Sache der Betriebsvereinbarungen und der Ausführungsbestimmungen, ihre Anwendung im einzelnen zu regeln. Es ist selbstverständlich, daß der Betriebsrat der Belegschaft Rechenschaft abzulegen hat (§ 38) und daß der Mißbrauch des Amtes eines Betriebsrats, insbesondere der unbefugte Verrat von Betriebsgeheimnissen, bestraft werden muß. Hinter den Betriebsräten stehen die Gewerkschaften; in bestimmten Fällen treten sie an ihrer Stelle ein. Die Betriebsräte haben, wie schon das Kontrollratsgesetz Nr. 22 ausspricht, ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften auszuführen (§ 28). Das Recht, Gewerkschaftsvertreter zu unterrichten und zu den Verhandlungen im Betrieb beizuziehen, kann ihnen nicht streitig gemacht werden.

Sonderbestimmungen, die durch die Ausführungsvorschriften getroffen werden können, sind vorgesehen für die handwerklichen Kleinbetriebe, die durch die Verfassung besonders geschützt sind (§ 31) und für öffentliche Behörden, soweit deren besondere Verhältnisse das erfordern (§ 32). Auch bei den sogenannten „Tendenzbetrieben“, bei denen besondere politische, konfessionelle oder künstlerische Gesichtspunkte beachtet werden müssen, gelten wie bisher bestimmte Ausnahmen.

### Die Bedeutung des Entwurfs

Das Gesetz gibt den Arbeitnehmern und ihren Betriebsräten große Rechte, aber es legt ihnen auch noch größere Verantwortlichkeiten auf. Es will kein Geschenk an die Arbeiter sein, es stellt vielmehr bedeutende Ansprüche an ihr Pflichtbewußtsein und ihren Kampfwillen. Die Not, die das Dritte Reich uns hinterlassen hat, lastet unter dem Druck der zerrütteten Wirtschaft immer mehr und immer ausschließlicher auf den Schultern derjenigen, die nur von ihrer Arbeitskraft leben können. Mit den Demontagen nimmt ein neues Kapitel dieser fluchwürdigen Erbschaft seinen Fortgang, das wieder in erster Linie die Arbeitenden bedroht. Das Gesetz wird den Betriebsräten die Mittel in die Hand geben, die Rechte der Werktätigen zu verteidigen und die Arbeitskraft des Volkes vor Ausbeutung zu schützen. Aber ihre Aufgabe geht viel weiter. Nur die freie und geordnete Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Betrieben kann verhindern, daß eine kapitalistische Wirtschaft noch einmal zu

Werkzeug des Machtwahnsinns und der Sklavenarbeit wird. Unter freier Wirtschaft können wir nicht einen Zustand verstehen, wo eine einzige Klasse auf Kosten aller anderen den „Herrn im Hause“ spielen kann. Freie Wirtschaft kann für uns nur bedeuten die Freiheit aller Menschen in der Wirtschaft, ihre Freiheit von Zwang, Not und Willkür. Ohne diese Freiheit ist auch keine Demokratie möglich. Die Rechte der Betriebsräte sind deswegen ein Grund- und Eckstein unseres politischen Aufbaues, und den Betriebsräten als den gewählten Organen der Arbeitnehmer fällt damit eine unendlich wichtige Aufgabe zu.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, wird es unermüdlicher Arbeit und einer gewissenhaften Schulung bedürfen. Die Mittel der Gewerkschaften allein werden hierfür auf die Dauer nicht ausreichen. Die Sozialdemokratische Partei hat deswegen im Bayerischen Landtag einen weiteren Gesetzentwurf über die wirtschaftsdemokratische Schulung vorgelegt. Er sieht vor, daß von Staats wegen unter Beteiligung der Wirtschaft überall Kurse abgehalten werden, in denen Arbeitnehmer über die Zusammenhänge der Wirtschaft und des Wirtschafts- und Arbeitsrechtes unterrichtet und auf ihre Aufgaben in den Betrieben und Betriebsräten vorbereitet werden. Für diese Kurse ist bezahlter Urlaub aus Mitteln der Unternehmen oder auf Staatskosten zu gewähren. Dieser Gesetzentwurf bildet eine notwendige Ergänzung zum Betriebsrätegesetz.

Die Forderungen, die die Sozialdemokratie für die Arbeitnehmerschaft hier erhebt, können nur durch zähen und entschlossenen Kampf durchgesetzt werden. Die Widerstände, die sich ihnen entgegenstellen, sind nur zu gut bekannt: hinter Schlagworten von freier Wirtschaft und von Unternehmerinitiative verstecken sich die Unfähigkeit derjenigen, die nur von der Ausbeutung der Arbeitenden leben können, und das Mißtrauen gegen die Initiative und das Verantwortungsbewußtsein der Werk tätigen. Dieser Kampf ist keine Parteisache: die Arbeiter und Angestellten müssen sich in ihm zusammenfinden, denn es geht um ihre Lebensrechte und um die Zukunft der deutschen Demokratie. Er muß geführt werden in den Betrieben, von den Gewerkschaften in ihrem Bereich und auf dem politischen Feld von allen fortschrittlichen und ehrlich demokratischen Elementen. Die Sozialdemokratische Partei tritt an der Seite der Arbeiter und Angestellten in diesen Kampf ein. Es muß gelingen, denn es handelt sich um die Freiheit und den Frieden.

## Das Betriebsrätegesetz

### § 1

Das den Arbeitnehmern bei allen wirtschaftlichen Unternehmungen zustehende Mitbestimmungsrecht wird durch die Betriebsräte nach Maßgabe dieses Gesetzes ausgeübt.

Das Recht der Arbeitnehmer aller Betriebe und Verwaltungen, Betriebsräte zu bilden, ist unantastbar. Niemand darf die Errichtung von Betriebsräten verhindern, ihre Tätigkeit stören oder ihre Mitglieder benachteiligen.

### § 2

Betriebsräte sind zu bilden in allen Betrieben und Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechts, die regelmäßig fünf und mehr Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge beschäftigen. In kleineren Betrieben und Verwaltungen können Betriebsräte gebildet werden.

Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung werden gezählt: Arbeiter, Angestellte, Beamte und Beamtenanwärter einschließlich der für den Betrieb arbeitenden Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden, jedoch ausschließlich der Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen, und von Personengesamtheiten und der Geschäftsführer und Betriebsleiter, die zur selbständigen Anstellung oder Entlassung der übrigen im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Angestellten berechtigt sind oder denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist, und der Familienangehörigen des Arbeitgebers.

In Betrieben, in denen ein Betriebsrat nicht gebildet ist, ist die Ortsverwaltung der zuständigen Gewerkschaft zur Mitwirkung bei der Wahrung der Arbeitneh-

merrechte nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 29) berufen.

### § 3

Bei Behörden und anderen öffentlichen Verwaltungen ohne wirtschaftlichen Charakter wird durch die Ausführungsbestimmungen bestimmt, welche Bestandteile derselben als besonderer Betrieb anzusehen sind.

### § 4

Die Betriebsräte von Einzelbetrieben desselben Unternehmens oder derselben Verwaltung haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit sich diese auf das ganze Unternehmen oder den Gesamtbereich der Verwaltung beziehen, zusammenzuwirken.

### § 5

Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes ist der Eigentümer des Betriebes. Die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers werden ausgeübt:

bei öffentlichen Betrieben oder Verwaltungen durch den Leiter der Dienststelle; das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen,

bei anderen juristischen Personen oder Personengesamtheiten durch die gesetzlichen Vertreter.

Die Ausübung kann Bevollmächtigten übertragen werden.

### § 6

Soweit dieses Gesetz oder andere Bestimmungen die Zustimmung oder eine sonstige Rechtserklärung des Betriebsrates vorsehen, ist, wenn nichts anderes gesagt ist, ein Mehrheitsbeschluß des Betriebsrates erforderlich.

Zur Vertretung des Betriebsrats nach außen sind der Vorsitzende des Betriebsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, befugt. Der Betriebsrat kann für bestimmte Angelegenheiten auch andere seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung einzelner Rechte oder Pflichten beauftragen.

Im Falle des § 4 können die Betriebsräte der Einzelbetriebe für ihre gemeinsamen Aufgaben gemeinsame Beauftragte aus ihren Mitgliedern ernennen oder gemeinsame Ausschüsse bilden.

### I. Aufgaben des Betriebsrates im allgemeinen

### § 7

Den Betriebsräten steht ein Mitbestimmungsrecht in allen die Arbeitnehmer berührenden Angelegenheiten des

Betriebes und bezüglich der durch das Kontrollratsgesetz Nr. 22 den Betriebsräten zugewiesenen Aufgaben zu.

Weitere Aufgaben können den Betriebsräten durch Gesetz, Verordnung oder Betriebsvereinbarung zugewiesen werden.

### § 8

Der Betriebsrat trifft, soweit dies durch Tarifverträge oder andere Vorschriften vorgesehen ist, Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber über die Anwendung und Durchführung der für den Betrieb gültigen Tarifvereinbarungen und Lohnbestimmungen.

### § 9

Der Betriebsrat vereinbart mit dem Arbeitgeber die Betriebsordnung, die über die Arbeitsordnung im Betrieb, über die Belegung von Beschwerden, über die Teilnahme an den Betriebseinrichtungen und über den Arbeitsschutz Bestimmungen trifft.

### § 10

Kommt in den Fällen der §§ 8 und 9 eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Schlichtungsausschuß (§ 34), wenn der Arbeitgeber und der Betriebsrat nicht die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle vereinbaren oder der maßgebende Tarifvertrag ein anderes bestimmt.

### § 11

Der Betriebsrat nimmt an allen Verfahren teil, die die Gewerbeaufsicht, den Arbeitsschutz, die gesundheitliche Fürsorge und die Sozialversicherung im Betrieb betreffen.

Er kann behördliche Entscheidungen in diesen Verfahren mit den hierfür gegebenen Rechtsmitteln selbständig anfechten, wenn durch diese Entscheidungen Interessen der Betriebsangehörigen beschwert werden.

### § 12

Der Betriebsrat hat mit den zuständigen Behörden und den anerkannten Gewerkschaften zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen über das Verbot von Rüstungserzeugungen, über das Verbot von militaristischen und nationalsozialistischen Organisationen und Tätigkeiten und über die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus zusammenzuarbeiten.

### § 13

Der Betriebsrat hat auf die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Pflichten des Betriebes hinzuwirken.

Die vorgeschriebenen Meldungen des Betriebs an die Behörden oder sonstigen Stellen der Wirtschaftsverwaltung und Wirtschaftskontrolle über die Tätigkeit, die Vorräte, die Hilfsmittel und die sonstigen Verhältnisse des Betriebs sind vom Betriebsrat mitzuzeichnen. Die Verantwortlichkeit der Geschäftsführung für die Meldungen und Berichte bleibt unberührt.

#### § 14

Der Betriebsrat hat die Aufgabe, durch Beratung mit dem Unternehmer und Einbringung von Vorschlägen an der Verbesserung der Arbeitsmethoden und Produktionsweise des Betriebs, der Verbesserung der Betriebsergebnisse und der wirtschaftlichen Leistungen des Betriebs, der Sicherung der Arbeitsgrundlagen und der Verhinderung von Arbeitslosigkeit mitzuwirken.

Zu diesem Zweck sind die Pläne und Voranschläge des Betriebs und die wichtigsten Maßnahmen der Geschäftsführung mit dem Betriebsrat zu erörtern.

#### § 15

Der Betriebsrat hat die Arbeitnehmer des Betriebs und die Gewerkschaften bei der Untersuchung und Beilegung von Beschwerden innerhalb des Betriebs und der Vorbereitung von Verfahren bei den Arbeitsgerichten, Arbeitsbehörden und Sozialversicherungsbehörden zu unterstützen.

#### § 16

Dem Betriebsrat obliegt die gleichberechtigte Mitwirkung bei der Einrichtung und Verwaltung der sozialen Einrichtungen des Betriebs, die der gesundheitlichen und kulturellen Fürsorge für die Arbeitnehmer und deren Angehörigen, der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Unterstützung der Arbeitnehmer einschließlich ehemaliger Arbeitnehmer des Betriebs und deren Angehörigen dienen.

Zu diesen Zwecken ist in jedem Wirtschaftsjahr ein Betrag von mindestens 10% des steuerlichen Reingewinns zur Verfügung zu stellen. Über diesen Betrag, sowie über die aus seiner Verwendung sich ergebenden Erträge und Anschaffungen darf nur mit Zustimmung des Betriebsrats verfügt werden; sie sind aus dem Betriebsvermögen auszuschneiden.

Der Betriebsrat hat über die seiner Verwaltung oder Mitverwaltung unterlie-

genden Geldmittel und Einrichtungen der Belegschaft Rechnung zu legen.

#### § 17

Dem Betriebsrat steht die Einsicht in alle Unterlagen zu, die für die Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sind, einschließlich der den Lohn- und Gehaltszahlungen zugrunde liegenden Papiere. Die Unterlagen sind ihm erforderlichenfalls zu erläutern.

### II. Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern

#### § 18

Einstellungen, Entlassungen, Versetzungen und Beförderungen sowie sonstige Veränderungen der arbeitsvertraglichen Stellung aller Arbeitnehmer unterliegen der Mitbestimmung durch den Betriebsrat. Die darauf bezüglichen Unterlagen usw. sind ihm bekannt zu machen.

Dies gilt nicht für die Anstellung von Vorstandsmitgliedern und gesetzlichen Vertretern von juristischen Personen oder Personengesamtheiten. Der Betriebsrat ist jedoch auch in diesen Fällen zu hören; die darauf bezüglichen Unterlagen sind ihm bekannt zu machen.

#### § 19

Der Betriebsrat kann gegen eine beabsichtigte Einstellung, Versetzung oder Beförderung, die seiner Mitbestimmung unterliegt, Einspruch erheben, wenn die Gewähr für die Erfüllung der mit der Stelle verbundenen Pflichten gegenüber den Betriebsangehörigen nicht besteht oder wenn der Betriebsfrieden gefährdet ist. Der Einspruch ist dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären und zu begründen.

Kommt auf den Einspruch eine Einigung nicht zustande, so kann der Betriebsrat binnen zwei Wochen beim Arbeitsgericht gegen den Arbeitgeber auf Feststellung klagen, daß der Einspruch gerechtfertigt ist.

Wird der Klage stattgegeben, so hat das Gericht auszusprechen, daß das dem Einspruch unterliegende Dienstverhältnis als im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils mit gesetzlicher Frist gekündigt gilt.

#### § 20

Der Betriebsrat kann unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 die Entlassung eines Betriebsangehörigen verlangen. § 19 findet entsprechende Anwendung.

Das Verfahren und die Rechtsfolgen beim Einspruch des Betriebsrates gegen eine vom Arbeitgeber ausgesprochene Entlassung richten sich nach den Vorschriften über den Kündigungsschutz.

### III. Besondere Vorschriften für Unternehmungen von erheblicher Bedeutung

#### § 21

Wirtschaftliche Unternehmen von erheblicher Bedeutung im Sinne des Art. 175 der bayerischen Verfassung, bei denen den Arbeitnehmern ein unmittelbarer Einfluß auf die Leitung und Verwaltung zukommt, sind:

1. Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt mehr als 300 Arbeitnehmer beschäftigen.
2. Unternehmen mit einem Anlagevermögen im Einheitswert von mehr als 500 000 RM.
3. Unternehmen, die vom Staatsministerium für Wirtschaft im Einzelfall als solche bezeichnet werden.

#### § 22

In den in § 20 bezeichneten Unternehmungen ist die Bestellung und Anstellung von Vorstandsmitgliedern und gesetzlichen Vertretern, von Geschäftsführern und Betriebsleitern, die zur Anstellung oder Entlassung der übrigen im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Angestellten berechtigt sind, sowie von Prokuristen oder Generalbevollmächtigten durch die hierzu berufenen Organe nur mit Zustimmung des Betriebsrats wirksam. Das Gleiche gilt für die Verlängerung eines derartigen Anstellungsverhältnisses oder der Vollmacht, wenn die Zeit, für die sie eingegangen waren, abgelaufen ist.

Die Zustimmung des Betriebsrates ist entsprechend erforderlich zur Aufnahme der Tätigkeit von Einzelinhabern oder Gesellschaftern dieser Unternehmungen in den in Abs. 1 bezeichneten Stellen des Betriebes.

#### § 23

Verweigert der Betriebsrat die Zustimmung zu einer Anstellung nach § 21, so hat er seine Weigerung zu begründen.

Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der Bewerber nicht die Gewähr für die Erfüllung der ihm gegenüber dem Betrieb, der Arbeitnehmerschaft des Betriebs und der Gesamtwirtschaft

obliegenden Pflichten bietet oder wenn die beabsichtigte Einstellung den Betriebsfrieden gefährden würde.

Der Betriebsrat und der Arbeitgeber können allgemein oder für den Einzelfall ein Schiedsverfahren zur Entscheidung über den Streitfall vereinbaren. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung und wenn auch sonst keine Einigung zustandekommt, können der Arbeitgeber oder die zur Bestellung des gesetzlichen Vertreters berufenen Organe die Entscheidung des Wirtschaftsgerichts (§ 35) darüber anrufen, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind. Entscheidet das Wirtschaftsgericht, daß die Voraussetzungen nicht gegeben sind, so gilt die Zustimmung des Betriebsrats mit der Entscheidung als ersetzt.

Das Wirtschaftsgericht kann einstweilige Anordnungen für die Geschäftsführung des Betriebs treffen, falls die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben des Betriebs das erforderlich macht.

#### § 24

Der Betriebsrat ist über alle Angelegenheiten der Geschäftsführung laufend zu unterrichten. Aus den ihm gegebenen Aufklärungen müssen insbesondere der Erzeugungsplan, die Kredit- und Kapitalbeziehungen des Unternehmens und seine besondere Interessenverknüpfung hervorgehen. Die zugehörigen Unterlagen, Bilanzen und Betriebsrechnungen sind ihm zur Verfügung zu stellen und zu erläutern.

#### § 25

Die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen sind für die Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung und für die Erfüllung der Verpflichtungen des Betriebes gegenüber der Volkswirtschaft und den Betriebsangehörigen verantwortlich.

Sie sind an Weisungen des Betriebsrats nicht gebunden.

#### § 26

Der Betriebsrat kann gegen Maßnahmen der Geschäftsführung Widerspruch erheben, wenn sie das Gesamtinteresse der Volkswirtschaft oder der Betriebsangehörigen erheblich und ohne gerechtfertigten Grund beeinträchtigen, insbesondere durch Nichtausnutzung der im Betrieb gegebenen Erzeugungs- oder Lei-

stungsmöglichkeiten. Er kann bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung zur Abwendung einer solchen Beeinträchtigung verlangen. Kommt über den Widerspruch oder die verlangte Maßnahme eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Anruf der Parteien das Wirtschaftsgericht (§ 35); § 23 Abs. III S. 1 gilt entsprechend.

#### § 27

In dem Antrag auf Entscheidung des Wirtschaftsgerichts ist die beanstandete oder verlangte Maßnahme genau zu bezeichnen. Der Antrag ist eingehend zu begründen.

Die Entscheidung des Wirtschaftsgerichts stellt fest, ob die beanstandete Maßnahme eine Beeinträchtigung im Sinne des § 26 Abs. 1 darstellt, oder ob die geforderte Maßnahme zur Abwendung einer solchen Beeinträchtigung erforderlich ist. Sie gilt als bindende Anweisung für die Geschäftsführung des Unternehmens.

Das Wirtschaftsgericht kann, wenn es das für erforderlich hält, einstweilige Anweisungen für die Geschäftsführung bis zur Entscheidung erlassen.

### IV. Mitwirkung der Gewerkschaften

#### § 28.

Der Betriebsrat hat seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den anerkannten Gewerkschaften durchzuführen.

Er ist berechtigt, Vertreter dieser Gewerkschaften über alle Angelegenheiten, auf die sich seine Tätigkeit bezieht, zu unterrichten und zu seiner Beratung, sowie zu Verhandlungen mit den Arbeitnehmern und dem Arbeitgeber und zu Betriebsversammlungen zuzuziehen.

### V. Sonderbestimmungen

#### § 29

In Betrieben, in denen ein Betriebsrat nicht gebildet ist, tritt die Ortsverwaltung der zuständigen Gewerkschaft an die Stelle des Betriebsrates:

1. für die Anwendung der Tarifverträge (§ 8),
2. für die Vereinbarung der Betriebsordnung (§ 9), soweit eine solche nach den Verhältnissen des Betriebs erforderlich erscheint,
3. für Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Überwachung nach § 12,

4. nach den Kündigungsschutzvorschriften (§ 20).

Die allgemeinen Rechte und Aufgaben der Gewerkschaften bleiben unberührt.

#### § 30

In Betrieben mit weniger als 5 Arbeitnehmern (§ 2 Abs. I, II) hat der Betriebsrat, falls dort ein solcher gewählt ist, die in § 29 aufgeführten Rechte und Aufgaben.

Im übrigen finden die §§ 8—20 des Gesetzes auf diese Betriebe keine Anwendung.

#### § 31

Der § 16 Abs. 2 gilt nicht für Betriebe, in denen regelmäßig weniger als 20 Arbeitnehmer (§ 2, Abs. II) beschäftigt sind.

Durch die Durchführungsvorschriften können für diese Betriebe auch von anderen Vorschriften des Gesagten Ausnahmen zugelassen werden, die durch die besonderen Verhältnisse der Kleinbetriebe erforderlich gemacht werden.

#### § 32

Auf öffentliche Behörden und Verwaltungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, soweit nicht anderweitige gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen (§ 42).

#### § 33

Bei Betrieben und Verwaltungen, die politischen, gewerkschaftlichen, konfessionellen, kulturellen oder ähnlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, finden die Bestimmung über die Beratung mit dem Betriebsrat über die Betriebsführung (§ 14 Abs. II), die Gewinnverwendung (§ 16 Abs. 2) und die Mitbestimmung bei Einstellungen und Versetzungen im Betrieb (§§ 18, 19) keine Anwendung, soweit die Eigenart des Betriebs das bedingt.

### VI. Ergänzungsbestimmungen. Straf- und Übergangsbestimmungen

#### § 34

Der Schlichtungsausschuß (§ 10) wird beim Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge gebildet. Er besteht aus einem unparteilichen Vorsitzenden und je 2 Beisitzern, die von den Gewerkschaften

und den Arbeitgeberverbänden vorgeschlagen werden.

#### § 35

Das Wirtschaftsgericht (§§ 23, 26, 27) wird beim Staatsministerium für Wirtschaft gebildet. Es besteht aus einem unparteilichen Vorsitzenden und je 2 Beisitzern aus den Gewerkschaften und den Betriebsleitungen der von § 20 betroffenen Unternehmen. Im Bedarfsfall können mehrere Kammern für einzelne Bezirke gebildet werden.

Das Staatsministerium für Wirtschaft ist auf sein Ersuchen bei den Verfahren vor dem Wirtschaftsgericht zu hören.

#### § 36

Die Kosten für die Tätigkeit des Betriebsrats trägt der Betrieb. Räumlichkeiten, Geschäftsbedürfnisse und bezahlte Arbeitszeit sind im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

Zu den Kosten des Betriebsrats gehören auch die Kosten der nach §§ 11, 19, 20 und 26 vom Betriebsrat anzustrengenden Verfahren.

#### § 37

Der Betriebsrat hat mindestens einmal im Vierteljahr einer Vollversammlung der Arbeitnehmer des Betriebs einen Tätigkeitsbericht abzulegen.

#### § 38

Wer unter Verletzung der ihm nach diesem Gesetz gegenüber dem Betriebsrat obliegenden Pflichten zum Zwecke der Täuschung in der Absicht, dem Betriebsrat oder der Belegschaft Schaden zuzufügen oder sich einer volkswirtschaftlichen Pflicht zu entziehen, in den Darstellungen, Berichten und Übersichten über das Unternehmen falsche Angaben macht oder bestimmte Tatsachen unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

#### § 39

Wer unbefugt vertrauliche Angaben, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart, die ihm als Angehörigen eines Betriebsrats oder als Vertreter einer Gewerkschaft in der Zusammenarbeit mit einem Betriebsrat bekannt geworden und als solche von dem Arbeitgeber aus-

drücklich bezeichnet worden sind, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 RM oder mit Haft bestraft. Wer die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen, oder dem Arbeitgeber Schaden zuzufügen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 3000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Arbeitgebers ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

#### § 40

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die der Vorschrift des Kontrollratsgesetzes Nr. 22, Art. IX vorsätzlich zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 2000 RM oder mit Haft bestraft.

#### § 41

Die Betriebsräte der in § 21 bezeichneten Unternehmungen können bis zum . . . . . (2 Monate nach Inkrafttreten) durch Antrag beim Wirtschaftsgericht (§ 35) die Abberufung derjenigen Personen verlangen, deren Anstellung, Bestellung oder Tätigkeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 22 der Zustimmung des Betriebsrates bedurft hätte, wenn für das Verlangen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 gegeben sind. § 23 findet entsprechende Anwendung.

#### § 42

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge, soweit veranlaßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft.

#### § 43

Das Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

## Begründung

Auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 22 und der Wahlordnung vom 6. 12. 46 (GVBl. 1947 S. 86) sind in vielen bayerischen Betrieben und Verwaltungen Betriebsräte gewählt worden. Ihre Tätigkeit, insbes. die Abgrenzung ihrer Rechte und Pflichten, bedarf jedoch noch einer näheren rechtlichen Bestimmung, da das Kontrollratsgesetz insoweit nur Rahmenvorschriften bietet die als Grundlage für Gesetze oder Betriebsvereinbarungen

dienen sollen. Betriebsvereinbarungen sind bisher nicht im erwünschten Umfang zustande gekommen, da die auftretenden Widerstände und Schwierigkeiten ohne gesetzliche Regelung nicht zu überwinden waren. Die Versuche zur Vorbereitung von Vorschriften auf zentraler Basis haben ebenfalls zu keinem Ergebnis geführt, weil die Rechtslage auf Grund der Verfassungen in den verschiedenen Ländern nicht einheitlich ist. Der dem Landtag von der Staatsregierung als Ergebnis dieser Vorbereitungen vorgelegte Gesetzentwurf (Beilage 448) beschränkt sich deswegen, mit Ausnahme der inzwischen verabschiedeten Kündigungsschutzbestimmungen (Gesetz vom 1. 8. 47 GVOBl. S. 165) auf formale und allgemeine Vorschriften und sieht bewusst von den Fragen der Durchführung des Artikels 175 der Bayerischen Verfassung ab.

Der Artikel 175 der Bayerischen Verfassung hat, wie das bereits bei den Beratungen der Verfassungsgebenden Landesversammlung betont wurde, bewußt neue Wege für das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in den Unternehmen, über das bisher Übliche hinaus, eröffnen wollen. Das Vertrauen auf diese Verfassungsbestimmungen hat nicht zum wenigsten zur Annahme der Verfassung durch die Entscheidung des bayerischen Volkes beigetragen. Es würde eine Mißachtung der Wählerentscheidung und eine Täuschung des Wahlvolkes bedeuten, wenn die Durchführung noch weiter hinausgeschoben würde.

Hiernach ist der Rechtsrahmen durch das Kontrollratsgesetz Nr. 22 einerseits, die Bayerische Verfassung andererseits gegeben, wobei die Verfassung insofern den engeren Rahmen darstellt, als sie gewisse Grundsätze bereits bindend festgelegt hat, während das Kontrollratsgesetz (Art. 5) auf weitere gesetzliche Regelungen über die Aufgaben der Betriebsräte verweist und lediglich gewisse Aufgabengebiete für den Fall benennt, daß hierüber nicht anderweitige Bestimmungen getroffen werden.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich jedoch auf die zur Zeit sächlich unumgänglichen und vordringlichen Aufgaben — Schaffung einer genügenden Grundlage für die Tätigkeit der Betriebsräte und Durchführung der Vorschriften des Art. 175 der Verfassung — deren Lösung

durch die Landesgesetzgebung erfolgen muß. Er will keine umfassende und abschließende Regelung des Rechtsgebietes vornehmen und nimmt deswegen bewußt eine Reihe von Lücken in Kauf, deren Ausfüllung den Ausführungsvorschriften, die aus der Praxis herauswachsen müssen, und späteren Ergänzungen einerseits, der anzustrebenden zukünftigen gesamtdeutschen Regelung des Betriebs- und Arbeitsrechts andererseits überlassen bleiben soll.

Die vorgesehenen Bestimmungen knüpfen im allgemeinen an bewährte Regelungen des vernationalsozialistischen Arbeitsrechts, an die Aufzählung des Kontrollratsgesetzes oder an Forderungen an, die sich bereits allgemein durchgesetzt haben, ohne in dieser Hinsicht wie zu der beschränkten Zielsetzung des Gesetzes entspricht, wesentlich Neues anzustreben. Als Grundgedanke ist festgehalten, daß die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer um so bedeutungsvoller und eingreifender sein müssen, je mehr der Umfang des Betriebes wächst und damit einerseits die wirtschaftliche Bedeutung desselben und die Machtstellung des Kapitaleigentümers, andererseits der Abstand zwischen der gesellschaftlichen Natur des „Eigentümers“ an den Produktionsmitteln und dem echten persönlichen Eigentum zunimmt.

Im einzelnen ist zu sagen:

Zu § 2: Absatz 1 schreibt die Bildung von Betriebsräten in allen Betrieben und Verwaltungen mit 5 und mehr Arbeitnehmern (ohne Lehrlinge und „arbeitgeberähnliche Personen“) vor. Das Kontrollratsgesetz zieht eine untere Grenze nach der Betriebsgröße für die Wahl von Betriebsräten nicht vor, „läßt“ aber überhaupt Betriebsräte nur „zu“, ohne sie vorzuschreiben. Eine bindende Bestimmung über die Wahl von Betriebsvertretern kann nicht entbehrt werden, jedoch kann in Zweigbetrieben, die in der Regel unmittelbare Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern darstellen und wo eine geheime Wahl oft praktisch nicht durchführbar ist, unter Umständen von einer Betriebsratswahl abgesehen werden. Um die Arbeitnehmer dieser Betriebe nicht wichtiger Rechte (Kündigungsschutz usw.) vorlustig gehen zu lassen, sind dann die Gewerkschaften zur Vertretung der Ar-

beitnehmerinteressen einzuschalten (§ 2 Abs. IV, § 29).

Zu § 4: Da einzelne Aufgaben der Betriebsräte nur in Bezug auf ein wirtschaftlich geschlossenes Gesamtunternehmen durchgeführt werden können, müssen, sofern nicht Gesamtbetriebsräte gebildet werden, die Betriebsräte der Einzelbetriebe gemeinsame Organe für diese Aufgaben bilden können (§ 6 Abs. III).

Zu § 8: Der Betriebsrat oder die Belegschaft sind grundsätzlich nicht Tarifpartei; seine Zuständigkeit für Tarif- und Lohnvereinbarungen beschränkt sich auf das, was ihm durch die Tarifparteien ausdrücklich zugewiesen ist.

Zu § 9: Der aus dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit stammende Ausdruck „Betriebsordnung“, der auch in der amtlichen Übersetzung des Kontrollratsgesetzes Nr. 22 verwandt wird, wurde beibehalten, um eine in jedem Fall zu treffende Betriebsvereinbarung zu bezeichnen, die neben der eigentlichen Arbeitsordnung eine Reihe von weiteren Punkten, von denen bereits einige im Gesetz aufgezählt sind, zu behandeln hat. Die Aufzählung des notwendigen Inhalts der Betriebsordnung soll nicht erschöpfend sein. Betriebsvereinbarungen können daneben auch über andere Fragen geschlossen werden.

Zu § 10: Hier wären zur schiedlichen Entscheidung in erster Linie die auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 35 gebildeten Schiedsinstanzen berufen. Da aber diese Instanzen nur durch Vereinbarung der Parteien zuständig werden können, das Zustandekommen solcher Vereinbarungen nach der bisherigen Entwicklung der Bemühungen um Betriebsvereinbarungen jedoch nicht abgewartet werden kann, erschien es (vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen im Einzelfall) notwendig, insbesondere für den Fall des Nichtzustandekommens der notwendigen Betriebsordnung eine Sonderinstanz vorzusehen. Die notwendige Betriebsordnung ist ein Teil der öffentlichen Arbeitsordnung, deren Zustandekommen nicht wie andere Arbeitsvereinbarungen dem Willen der Parteien gänzlich überlassen bleiben kann.

Zu § 11—15: Diese Bestimmungen ergeben sich ausdrücklich oder sinngemäß bereits aus dem Kontrollratsgesetz Nr. 22.

Die Mitzeichnung des Betriebsrats unter den für den Betrieb abzugebenden Industrieberichten usw. ist eine von der Öffentlichkeit und der Wirtschaftsverwaltung wiederholt erhobene Forderung, die eine saubere und ehrliche Wirtschaftsführung sichern soll. Die Verantwortlichkeit der Geschäftsführung für diese Meldungen bleibt unberührt; jedoch hat der Betriebsrat, der durch die Mitzeichnung eine Mitverantwortlichkeit übernimmt, das Recht und die Pflicht, die Meldungen zu überprüfen und mit der Belegschaft zu erörtern.

Zu § 16: Die Ausstattung der Betriebe mit Sozialeinrichtungen und die Sicherung von Mitteln hierfür ist bei der Entblößung weiter Kreise von eigenen Hilfsmitteln, den Schwierigkeiten der allgemeinen Gesundheitsfürsorge und der Versorgung überhaupt und dem Gesundheitszustand der Lohn- und Gehaltsempfänger und ihrer Familien, sowie bei dem Druck der gegenwärtigen Steuerbelastung, eine vordringliche Aufgabe. Ein Mindestdatz aus dem Reingewinn ist hierfür vorzusehen; er geht nicht über das von sozial geleiteten Betrieben schon heute hierzu Geleistete hinaus.

Zu Abschnitt II: Die Mitwirkung der Betriebsräte bei allen Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen ist eine alte grundsätzliche Forderung der Arbeitnehmer; sie ist in der Verfassung verankert. Kommt es über den Einspruch des Betriebsrats, der keine aufschiebende Wirkung hat, in solchen Fällen nicht zur Einigung, so ist die Entscheidung des Arbeitsgerichts vorgesehen. Wird dem Einspruch stattgegeben, so verfügt das Gericht die Auflösung des Dienstverhältnisses.

Das Einspruchsrecht ist nicht gegeben bei gesetzlichen Vertretern, die als Organe des Arbeitgebers in Frage kommen, da sonst eine „doppelpolige Betriebsführung“ und eine Verwischung der Verantwortlichkeit die Folge wären. Da der Betriebsrat an der Betriebsführung selbst nur durch Beratung und Unterrichtung teilnimmt (§ 14), muß auf eine entsprechende Stellung der verantwortlichen Personen Wert gelegt werden.

Unabhängig davon ist die Überwachung der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften über Arbeitsverhältnisse (Befreiungsgesetz, Schwerbeschädigtenplätze,

Lehrlingsausbildung usw.) durch den Betriebsrat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.

Für den Einspruch gegen Entlassungen durch den Arbeitgeber gilt zur Zeit das Kündigungsschutzgesetz vom 1. 8. 1947. Dieses Gesetz stellt eine Notlösung dar, die in sachlicher Beziehung nicht befriedigend ist. Sie wird durch neue Kündigungsschutzvorschriften ersetzt werden müssen, die hier deswegen vorbehalten werden.

**Zu Abschnitt III:** Während die allgemeinen Vorschriften im wesentlichen gegenüber dem bisherigen Arbeitsrecht und dem, was tatsächlich in den Betrieben bereits durchgeführt wird, keine grundsätzlichen Neuerungen bringen, dient der Abschnitt III des Entwurfes der Durchführung des in Art. 175 der Bayerischen Verfassung festgelegten unmittelbaren Einflusses der Arbeitnehmer auf Leitung und Verwaltung von Betrieben von erheblicher Bedeutung. Die Bayerische Verfassung hat mit dieser Bestimmung bewußt über das bisherige Recht hinausgehen wollen. Das Durchführungsgesetz seinerseits geht nicht über das hinaus, was sich aus den Verfassungsbestimmungen, als Mindestmaß zwingend ergibt.

Daß der vorgesehene Einfluß der Betriebsräte auf Leitung und Verwaltung der Betriebe durch die schon früher übliche Entsendung von Betriebsvertretern in den Aufsichtsrat der Unternehmungen nicht genügend gesichert werden kann, wurde bereits bei den Verfassungsberatungen festgestellt. Der Aufsichtsrat ist bei den Kapitalgesellschaften (und den ihnen in einzelnen Fällen nachgebildeten Personengesellschaften) das zur Wahrung der Interessen des am Betrieb beteiligten Kapitals oder der sonst mit dem Betrieb verbundenen Privat- oder Sonderinteressen (Lieferanten, Abnehmer, Kreditgeber usw.) berufene Organ. Er kann also nicht den richtigen Ort für die dem Betriebsrat obliegende, ganz anders gerichtete Interessenwahrung für die Arbeitnehmer abgeben.

Beim heutigen Stand der Wirtschaft und der wirtschaftsdemokratischen Schußung wird der Betriebsrat unter Berücksichtigung seiner sonstigen Aufgaben nicht imstande sein, seinerseits die Mit-

verantwortlichkeit für die Geschäftsführung großer Unternehmungen zu übernehmen oder eine eigene Aufsichtstätigkeit durchzuführen. Es muß ihm aber die Möglichkeit gegeben werden, in wichtigen Fällen die verantwortliche Geschäftsführung durch hierfür geeignete unabhängige Instanzen nachprüfen zu lassen.

Ein wirklicher Einfluß des Betriebsrats auf Leitung und Verwaltung der Betriebe ist ohne Mitwirkung bei der Besetzung der verantwortlichen Posten nicht denkbar. Andererseits erfordern gerade die heutigen Verhältnisse eine klare Verantwortlichkeit in der Wirtschaftsführung. Diese würde beeinträchtigt, wenn dem Betriebsrat Aufgaben zugeschoben würden, die er tatsächlich nicht bewältigen kann und für die er infolgedessen auch die Verantwortung nicht übernehmen kann; aber auch dann, wenn die Freiheit der Willensentscheidung für die verantwortliche Geschäftsführung zu sehr beschränkt würde.

Aus diesen Gedankengängen mußte sich die im Entwurf vorgesehene Lösung ergeben. Die verantwortliche Geschäftsführung wird vom Aufsichtsrat bzw. den Gesellschaftern als Vertretern der Unternehmerinteressen und dem Betriebsrat als Vertreter der Arbeitnehmerinteressen zusammen bestellt. Da in Unternehmungen der fraglichen Art die Stellung des Kapitaleigentümers gegenüber der Belegschaft ohnehin stark genug ist, und andererseits erhebliche öffentliche Interessen auf dem Spiele stehen, können in diesen Fällen die Bedenken gegen die Mitwirkung des Betriebsrats bei der Bestellung der „arbeitgeberähnlichen Personen“ nicht durchgreifen; im übrigen ist dieser Einfluß auf die Leitung der Unternehmungen hier durch die Verfassung zwingend vorgeschrieben. Das Vetorecht des Betriebsrates ist aber auch hier an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Im Streitfall entscheidet das Wirtschaftsgericht, das auch die gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen hat. Es kann erforderlichenfalls die Geschäftsführung einstweilen regeln.

Die verantwortlichen Geschäftsführer haben den Betriebsrat laufend zu unterrichten, sind aber nicht an Weisungen desselben gebunden; sie sind dagegen im Rahmen der geltenden gesetzlichen

Bestimmungen an Weisungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafter gebunden. An Stelle des sachlichen Weisungsrechts in der Geschäftsführung, das dem Aufsichtsrat usw. zusteht, tritt für den Betriebsrat die Möglichkeit, in wichtigen Fällen die Maßnahmen der Geschäftsführung durch das „Wirtschaftsgericht“ als maßgebliches Organ der allgemeinwirtschaftlichen Interessen überprüfen zu lassen und Weisungen dieses Wirtschaftsgerichtes für die Unternehmungsführung zu veranlassen. An Stelle des „Wirtschaftsgerichts“ kann eine andere Schiedsinstanz vereinbart werden.

Eine Abberufung von Geschäftsführern usw. auf Veranlassung des Betriebsrats ist nicht vorgesehen, da das praktisch weitgehend einem Weisungsrecht gleichkäme; dadurch ist die Geschäftsführung auch stark genug gestellt, um erforderlichenfalls Interessen der Unternehmung auch gegen den Betriebsrat durchsetzen zu können. Dagegen kann als Übergangsmaßnahme eine Überprüfung der derzeitigen Geschäftsleitungen stattfinden (§ 41).

Auch Einzelunternehmer oder Teilnehmer von Unternehmungen können durch das Wirtschaftsgericht darauf überprüft werden, ob sie als Betriebsführer usw. tragbar sind. Wird ihre Eignung verneint, so haben sie sich auf die Wahrnehmung der Kapitalinteressen zu beschränken und einen geeigneten Betriebsführer zu bestellen.

Der Kreis von „Unternehmen von erheblicher Bedeutung“ im Sinne der Verfassung ist in § 21 nach allgemeinen Merkmalen bestimmt. Sonderfälle können durch Einzelbestimmung nach § 21 Ziff. 3 in diesen Kreis einbezogen werden. Hierbei werden gegebenenfalls dahingehende Anträge der Betriebsräte oder

der Arbeitnehmervertretungen Berücksichtigung finden müssen.

**Zu Abschnitt IV:**

Zu § 28: Diese Vorschriften ergeben sich bereits aus dem Kontrollratsgesetz Art. 7.

**Zu Abschnitt V:**

Zu § 29: Bei Kleinstbetrieben, die ohne Betriebsrat bleiben, und bei anderen Betrieben, wenn zeitweise ein Betriebsrat fehlt, übernehmen die örtlichen Gewerkschaften den Schutz der wichtigsten Arbeitnehmerinteressen.

Zu § 30 und 31: Die Aufgaben des Betriebsrats sind beschränkt bei Kleinstbetrieben. Die Vorschriften über Mindestsozialleistungen (§ 16 Abs. II) sind der Leistungsfähigkeit und den Verhältnissen der Kleinbetriebe bis zu 20 Arbeitnehmern nicht durchweg angepaßt, da sie hier die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit stark beeinträchtigen würden. Andere Ausnahmen für diese Betriebe, die durch Art. 153 der Verfassung besonders geschützt sind, können gestattet werden.

Zu § 32: Für das Behördenrecht werden notwendige Ausnahmen durch die Ausführungsbestimmungen zu treffen sein.

Zu § 33: Die Sonderstellung der „Tendenzbetriebe“ ist eine bewährte und notwendige Regelung.

Zu § 36: Das Staatsministerium für Wirtschaft hat die Möglichkeit, als Vertreter des Staatsinteresses sich an den Verhandlungen des Wirtschaftsgerichtes zu beteiligen.

Zu § 40: Die bereits im Regierungsentwurf (Beilage 448) enthaltene Strafbestimmung war auch auf Gewerkschaftsvertreter auszudehnen, die in Auswirkung des § 28 tätig werden.

# Demokratie in der Wirtschaftsverwaltung

Die politische Demokratie wird so wenig wie jene der Weimarer Zeit Bestand haben, wenn sie nicht gleichzeitig wirtschaftlich unterbaut wird. Die Wirtschaft darf in Zukunft nicht mehr das kaum bestrittene Herrschaftsgelände des kapitalistischen Unternehmertums sein; auch die Arbeitnehmer sind zur verantwortlichen Mitwirkung in der Wirtschaftsleitung durch ihre Betriebsräte und ihre Organisationen zu berufen. Betriebsräte und Gewerkschaften sind viel mehr als bisher in den Wirtschaftsprozess einzubauen. Ein von der Sozialdemokratischen Fraktion eingereicherter Gesetzentwurf sieht dies vor. Dies wäre aber eine halbe Maßnahme, wenn nicht gleichzeitig die Arbeitnehmer und Konsumenten in allen Instanzen der Wirtschaftsverwaltung zur Mitwirkung berufen würden.

Die Wirtschaftsverwaltung liegt in den Händen der öffentlichen Gewalt. Ihre Aufgabe ist es, den Wirtschaftsprozess zu planen, die Wirtschaft zu lenken, die Erzeugung und Verteilung von gewerblichen Gütern zu überwachen usw. Diese Aufgaben verteilen sich in Bayern zur Zeit auf drei Instanzen, auf die Wirtschaftsämter, Regierungswirtschaftsämter und das Staatsministerium für Wirtschaft, welches in seiner Aufgabe von fachlich gegliederten Landesstellen unterstützt wird.

Den Wirtschaftsverwaltungsstellen werden bei der Anordnung und Durchführung ihrer Maßnahmen sogenannte Beiräte beigegeben. Die Einrichtung dieser Beiräte war eine der ersten Maßnahmen des sozialdemokratischen Wirtschaftsministers nach seiner Amtsübernahme. Diese Beiräte sollten nach den Absichten des Ministers ein wirksames Gegengewicht gegen die Gefahren der Schematisierung und Bürokratisierung des Wirtschaftsverwaltungsapparates und gegen die Willkür der einzelnen Behördenvertreter bilden, Gefahren, die zwangsläufig mit jedem Behördenapparat verbunden, aber gerade in der Wirtschaft am schlechtesten erträglich sind. Das Neue an diesen Beiräten war, daß sie paritätisch zusammengesetzt werden sollten, d. h., daß sie je zur Hälfte aus Vertretern der Unternehmerschaft und Vertretern der Arbeiterschaft bzw. der Konsumentenkreise gebildet werden sollten. Zunächst war geplant, diese Institution der Beiräte durch ein „Gesetz über die Errichtung von Beiräten in der Wirtschaftsverwaltung“ zu verankern. Zwei Entwürfe, nämlich einer vom 17. Februar 1947 und ein solcher vom 12. April 1947, wurden erstellt. In beiden Entwürfen sollte der Beirat bereits nach den Grundsätzen der Parität berufen werden. Dabei war nur eine beratende Funktion der Beiräte, nicht eine entscheidende vorgesehen. Infolge des politischen Charakters dieses Gesetzes hätte die Verabschiedung der Vorlage geraume Zeit gedauert. Um rascher zum Ziel der erstrebten Demokratisierung der Wirtschaftsverwaltung zu kommen, hat sich der Staatsminister für Wirtschaft entschlossen, durch eine Ministerialentschließung — also im Wege einer Anweisung an die unterstellten Behörden — anzuordnen, daß bei den Landesstellen, den Regierungswirtschaftsämtern und Wirtschaftsämtern Beiräte zu errichten seien. Diese Entschließung erfolgte am 15. April 1947. Der beim Staatsministerium für Wirtschaft gebildete Beirat war bereits durch eine Entschließung des Ministerpräsidenten ins Leben gerufen und nach anderen Gesichtspunkten zusammengesetzt worden. Eine Änderung im Wege einer Entschließung des Ressortministers war daher nicht möglich. Der Gesetzentwurf wurde zunächst nicht weiter verfolgt, da man die Erfahrungen, die man auf Grund der Ministerialentschließung mit den Beiräten machen würde, bei weiteren Gesetzentwürfen verwerten wollte. Auf Grund der inzwischen gesammelten Erfahrungen kann aber nunmehr festgestellt werden, daß sich die Einrichtung der Beiräte gut eingespielt hat; insbesondere hat sich ihre Zusammensetzung bewährt. Es zeigte sich, daß die Beiratsmitglieder durch ihre persönlichen Erfahrungen und fachlichen Kenntnisse wertvolle Beiträge liefern konnten und ferner, daß sie imstande sind, in der Öffentlichkeit Verständnis für die schwierige Tätigkeit der Wirtschaftsverwaltung zu wecken.

Nun ist es an der Zeit, die Einrichtung der Beiräte durch Gesetz zu verankern. Der im folgenden niedergelegte Gesetzentwurf schließt sich weitgehend an die seinerzeitige ministerielle Entschließung vom 15. April 1947 an.

# Gesetz über die Errichtung von Beiräten in der Wirtschaftsverwaltung

## Art 1

Zur Mitwirkung bei der Anordnung und Durchführung von Maßnahmen der Planung, Lenkung und Überwachung der Erzeugung und Verteilung von gewerblichen Gütern werden bei dem Staatsministerium für Wirtschaft, den Landesstellen, den Regierungswirtschaftsämtern und den Wirtschaftsämtern Beiräte errichtet, die sich paritätisch aus Vertretern aller Berufsstände und sozialen Schichten zusammensetzen.

Die Beiräte sind berufen, eine möglichst enge Verbindung der Wirtschaftsverwaltung mit der Wirtschaft und der Bevölkerung sicherzustellen. Sie sollen den Behörden der Wirtschaftsverwaltung Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus den Kreisen der Wirtschaft und der Bevölkerung in dem Zuständigkeitsbereich der Behörde, bei der sie errichtet sind, übermitteln. Die Behörden der Wirtschaftsverwaltung haben die Beiräte in grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und zu hören.

Der Beirat beim Staatsministerium für Wirtschaft (Wirtschaftsbeirat) hat ferner zu den Grundsätzen der Wirtschaftspolitik Stellung zu nehmen und bei dem Erlaß von Gesetzen und Verordnungen beratend mitzuwirken.

## Art 2

Für die Errichtung der Beiräte gilt folgendes:

### 1. Wirtschaftsbeirat

Der Wirtschaftsbeirat besteht aus 30 Mitgliedern, von denen 24 von den zuständigen Organisationen benannt und 6 vom Staatsminister für Wirtschaft ernannt werden.

Von den 24 zu benennenden Mitgliedern entfallen

- a) 9 auf Vertreter der Industrie, des Handels, der Banken, der Versicherungsunternehmungen und der freien Berufe in der gewerblichen Wirtschaft,
- b) 3 auf Vertreter des Handwerks,
- c) 3 auf Vertreter der Landwirtschaft,

d) 7 auf Vertreter der Gewerkschaften,

e) 2 auf Vertreter der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Die Benennung der Mitglieder nach Abs. 2 erfolgt:

zu a) durch die Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Industrie- und Handelskammern;

zu b) durch die Handwerkskammern, die insoweit durch die Handwerkskammer München als federführende Handwerkskammer vertreten werden;

zu c) durch den Bayerischen Bauernverband;

zu d) durch den Bayerischen Gewerkschaftsbund;

zu e) durch die Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Genossenschaftsverbände.

### 2. Beiräte bei den Landesstellen.

Die Beiräte bei den Landesstellen setzen sich paritätisch aus Vertretern der Industrie, des Handels und des Handwerks einerseits; der Gewerkschaften andererseits zusammen. Die Zahl der Mitglieder ist den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen und auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Mitglieder werden vom Staatsministerium für Wirtschaft bestellt, und zwar die Vertreter

der Industrie und des Handels nach den Vorschlägen der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern,

die des Handwerks nach den Vorschlägen der Handwerkskammern,

die der Gewerkschaften nach den Vorschlägen der Bayerischen Gewerkschaften.

Nach Bedarf werden vom Staatsministerium für Wirtschaft noch besondere Sachverständige als Mitglieder der Beiräte der Landesstellen bestellt.

### 3. Beiräte bei den Regierungswirtschaftsämtern

Die Beiräte bei den Regierungswirtschaftsämtern setzen sich paritätisch aus

Vertretern der Industrie, des Handels, des Handwerks und der Landwirtschaft einerseits, der Gewerkschaften und der Letztverbraucher andererseits zusammen. Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 16. Die Zahl der Vertreter der Gewerkschaften und der Letztverbraucher soll gleich sein; wenigstens ein Fünftel dieser Mitglieder müssen Flüchtlinge sein (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 59 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge — Flüchtlingsgesetz — vom 19. 2. 1947 — GVBl. S. 51).

Die Mitglieder werden von den Leitern der Regierungswirtschaftsämter bestellt, und zwar die Vertreter

der Industrie und des Handels nach den Vorschlägen der Industrie- und Handelskammern,

die des Handwerks nach den Vorschlägen der Handwerkskammern,

die der Landwirtschaft nach den Vorschlägen des bayerischen Bauernverbandes,

die der Gewerkschaften nach den Vorschlägen des Bayerischen Gewerkschaftsbundes.

Die Mitglieder aus den Kreisen der Letztverbraucher werden bis zur Errichtung von Selbstverwaltungskörpern der Regierungsbezirke von dem Leiter des Regierungswirtschaftsamtes aus der Bevölkerung des Regierungsbezirkes nach den Vorschlägen der zugelassenen politischen Parteien bestellt.

#### 4. Beiräte bei den Wirtschaftsämtern

Die Beiräte bei den Wirtschaftsämtern setzen sich aus Kreisen der Letztverbraucher zusammen; es sollen ihnen Vertreter der Flüchtlinge, der Fliegergeschädigten, der Schwerbeschädigten, der Hausfrauenschaft, der Angestellten-, Arbeiter- und Beamtschaft angehören. Die Zahl der Mitglieder soll in der Regel 10 nicht überschreiten.

Die Mitglieder werden in den Stadtkreisen von den Stadträten, in den Landkreisen von den Kreis Ausschüssen gewählt.

#### Art. 3

Mitglieder der Beiräte können alle deutschen Staatsangehörigen (Männer

und Frauen) werden, die zum Landtag wählbar sind.

Beamte und Angestellte der Wirtschaftsverwaltung können nicht Mitglieder der Beiräte sein.

#### Art. 4

Die Mitglieder der Beiräte sind auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gem. § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht-beamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1945 (RGBl. I S. 351) durch Hand-schlag zu verpflichten.

Die Verpflichtung nimmt vor

bei den Mitgliedern des Wirtschaftsbeirates und der Beiräte, bei den Landesstellen der Staatsminister für Wirtschaft oder der von ihm hierzu beauftragte Vertreter,

bei den Mitgliedern der Beiräte bei den Regierungswirtschaftsämtern der Leiter des Regierungswirtschaftsamtes,

bei den Mitgliedern der Beiräte bei den Wirtschaftsämtern der Oberbürgermeister bzw. der Landrat.

#### Art. 5

Die Mitglieder der Beiräte üben ihre Tätigkeit in Sitzungen des Beirates aus

Der Wirtschaftsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Sitzungen der Beiräte bei den Landesstellen, den Regierungswirtschaftsämtern und den Wirtschaftsämtern, werden von dem Leiter der Behörde, bei der der Beirat errichtet ist, einberufen und geleitet. Der Beirat wird nach Bedarf einberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragt.

#### Art. 6

Die Mitglieder der Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen werden ihnen erstattet, sie erhalten ein Tagegeld.

#### Art. 7

Die Amtsdauer der Mitglieder der Beiräte beträgt ein Jahr.

#### Art. 8

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft.

#### Art. 9

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

#### Anhang

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Errichtung eines Wirtschaftsbeirates beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft vom 2. Mai 1946 (GVBl. S. 189) außer Kraft.

## Sicherung des Gemeinwohls

Der Entwurf des Gesetzes über Gemeinunternehmen ist ein Dokument des Sozialismus, aber nicht in dem Sinn, daß damit der Zustand eines Sozialismus im lehrhaften Sinn verwirklicht werden soll. Es ist vielmehr ein Beispiel dafür, wie sich eine sozialistische Partei jetzt in diesem Augenblick eine Sicherung der Wirtschaft gegen die Folgen zügellosen privaten Eigennutzes und einseitiger bürokratischer Einstellung vorstellt. Der Gesetzentwurf stellt nicht so sehr die Durchführung einer sozialistischen Doktrin dar, als vielmehr die Durchführung der vom Volk beschlossenen bayerischen Verfassung.

Artikel 151 der Verfassung sagt:

Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl, insbesondere der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle und der allmählichen Erhöhung der Lebenshaltung aller Volksschichten.

Dementsprechend ist nach § 1 des Gesetzentwurfes oberster Gesichtspunkt die Erzielung höchstmöglicher Leistungen für die gesamte Wirtschaft und der Ausschluß des Mißbrauches wirtschaftlicher Machtstellungen zu eigennützligen oder politischen Zwecken. Wenn es zur Sicherstellung dieser Ziele erforderlich ist, sollen für die Allgemeinheit lebenswichtige Wirtschaftsunternehmen als Gemeinunternehmen geführt werden. Wirtschaftliche Betriebsführung, angemessene Leistungen für die Betriebsangehörigen, Förderung der Gesamterzeugung und der Lebenshaltung aller Volksschichten sind die maßgebenden Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinunternehmen.

Als Gemeinunternehmen sind jedenfalls zu führen alle Bergbau- und größeren Energieversorgungsunternehmen sowie alle Unternehmen des Staates und der öffentlichen Körperschaften mit Ausnahme gemeindlicher Versorgungsbetriebe von lediglich lokaler Bedeutung. Weitere Unternehmen oder Arten von Unternehmen können später denselben Bestimmungen unterstellt werden.

Die Gemeinunternehmen, so wie sie das Gesetz vorsieht, sind keine Staatsunternehmen. Das Gesetz bezweckt vielmehr eine Entstaatlichung der gemeinwirtschaftlichen Betriebe und soll damit auch die Möglichkeit verhindern, daß solche Betriebe von seiten des Staates oder einer herrschenden Partei zu politischen Zwecken mißbraucht werden. Das Eigentum soll allerdings nur dem Staat oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Gemeinden, Gemeindeverbänden) zustehen können; private Bereicherung soll hier gänzlich ausgeschlossen sein. Die Verwaltung und Leitung der Unternehmen ist aber vom Eigentum und vom Staat unabhängig gedacht. Auch darüber, wieviel Gewinn der Staat aus dem Unternehmen entnimmt, bestimmt nicht die Behörde. Als ausschlaggebendes Organ, dem die gesamte Aufsicht und alle wichtigen Entscheidungen über ein Gemeinunternehmen unterliegen, ist ein Verwaltungsrat vorgesehen, der nur zu einem Drittel aus Vertretern des Staates, der Gemeinde usw. (der Eigentümer) besteht. Die restlichen zwei Drittel der Sitze im Verwaltungsrat werden je zur Hälfte von Arbeitnehmervertretern auf Vorschlag der Gewerkschaften und von Vertretern der Wirtschaft und der Verbraucher auf Vorschlag der Berufsvertretungen der beteiligten Wirtschaftskreise eingenommen. Der Vorsitzende des Betriebsrates ist auf jeden Fall auch Mitglied des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat bestellt einen Vorstand, prüft die Rechnungen, setzt die Bilanz fest, entscheidet über die Gewinnausschüttung und alle wichtigen Geschäfte. Die Gemein-

Unternehmen haben sich einer Pflichtprüfung zu unterziehen und ihre Bilanzen öffentlich bekanntzumachen.

Bergbau- und Energieversorgungsunternehmen, die sich noch nicht im öffentlichen Eigentum befinden, sind in dieses zu überführen. Sie müssen bei Strafe sofort angemeldet werden und können notfalls auch enteignet werden, jedoch gegen die in der Verfassung vorgesehene Entschädigung. Die Trennung der Verwaltung von den Eigentumsfunktionen im Aufbau der Gemeinunternehmen ermöglicht es, daß das Gesetz derartige Unternehmungen unverzüglich und unbeschadet der Regelung der Eigentumsverhältnisse der Aufsicht und Verwaltung eines Verwaltungsrates unterstellen kann. Die bisherigen Eigentümer haben gegebenenfalls die Geschäftsführung treuhänderisch unter der Aufsicht eines solchen Verwaltungsrates weiterzuführen.

Die Begründung des Gesetzes läßt das Nähere über seine Hauptgedanken erkennen. Dem Sozialismus wird sehr oft und hartnäckig vorgeworfen, daß er nur in einer öden Tendenz zur Verstaatlichung und Bürokratisierung der ganzen Wirtschaft bestehe. Gegenüber diesen teils gedankenlosen, teils böswilligen Behauptungen gibt der Gesetzentwurf ein Bild davon, was der Sozialismus wirklich meint und wie sich seine Gedanken in der Anwendung auf die augenblickliche Situation darstellen. Das Ziel ist nicht die Verstaatlichung, sondern Sicherung des Gemeinwohls. Die für die Allgemeinheit lebenswichtigen Wirtschaftsunternehmungen wollen sowohl vor der Ausbeutung zu eigennützigen privaten Zwecken, wie vor der Ausnutzung im Dienst politischer Ziele oder gar gewinnstüchtiger Bestrebungen seitens des Staates oder einer ihn beherrschenden Partei geschützt werden. Es sollen sich weder wirtschaftliche Machtstellungen in politische Macht, noch umgekehrt eine politische Machtstellung in wirtschaftliche Vorteile für die Ausübenden der Macht verwandeln können. Das Gesetz will Ernst machen mit den Bestimmungen der bayerischen Verfassung, die mit den Grundsätzen zusammenfallen, welche für eine sozialistische Wirtschaftsbetrachtung von jeher und immer maßgebend sind, vor allem mit dem Vorrang des Gemeinwohls, dem die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit zu dienen hat.

## Gesetz über Gemein-Unternehmen

### § 1

Für die Allgemeinheit lebenswichtige Wirtschaftsunternehmungen werden als Gemein-Unternehmen geführt, wenn dies erforderlich ist, um die Erzielung höchstmöglicher Leistungen für die Gesamtwirtschaft sicher zu stellen und den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen zu eigennützigen oder politischen Zwecken auszuschließen.

Die Gemein-Unternehmen haben durch eine wirtschaftliche Betriebsführung unter Berücksichtigung angemessener Leistungen für die Betriebsangehörigen dem Gemeinwohl, insbesondere der Förderung der Gesamterzeugung und der Lebenshaltung aller Volksschichten zu dienen.

### § 2

Als Gemein-Unternehmen sind zu führen:

1. Unternehmungen, die der Ausbeutung von Bodenschätzen an Kohle, Metallen und Erdöl dienen.

2. Unternehmungen der Energieversorgung mit einem Kapital von mindestens RM 100 000.—. Unternehmen der Energieversorgung sind Unternehmen, die der Erzeugung oder Verteilung von elektrischem Strom oder Gas dienen.

### § 3

Als Gemein-Unternehmen sind ferner zu führen alle wirtschaftlichen Unternehmungen des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Dies gilt auch für Unternehmungen, die im Eigentum von außerbayerischen Ländern, Gemeinden, sonstigen Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbänden und öffentlich-rechtlicher Körperschaften nach außerbayerischem Recht (einschl. des deutschen Gesamtstaates (früheren Reichs) stehen, es sei denn, daß dieselben mit außerbayerischen Unternehmen oder Betriebsstätten derselben Besitzer einen einheitlichen Betrieb bilden.

### § 4

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand, die einem wissenschaftlichen, erzieherischen oder kulturellen Zweck dienen oder Zwecken der Strafvollstreckung und der Fürsorge untergeordnet sind.

Sie gelten ferner nicht für örtliche gemeindeeigene Versorgungsbetriebe, bei denen durch die gemeindliche Selbstverwaltung die Vertretung und Mitwirkung der Verbraucherschaft und der Arbeitnehmer in demokratischer Form ausreichend gesichert ist.

Durch die Ausführungsbestimmungen kann angeordnet werden, daß das Gesetz ganz oder teilweise auch auf solche Unternehmungen Anwendung findet.

### § 5

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für die Landeszentralbank für Bayern.

### § 6

Eigentümer von Gemein-Unternehmen oder von Anteilen an solchen können nur der Staat, Gemeinden, Gemeindeverbände, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder andere Gemein-Unternehmen sein.

### § 7

Gemein-Unternehmen sind stets getrennt vom übrigen Vermögen der Eigentümer oder Anteilseigner zu verwalten.

Sie sind in einer Form des öffentlichen oder privaten Rechts zu führen, die eine wirtschaftliche Betriebsführung und die Sicherung der gemeinwirtschaftlichen Interessen ermöglicht.

### § 8

Die Rechte des Staates als Eigentümer oder Anteilseigner von Gemein-Unternehmen werden durch das Staatsministerium der Finanzen wahrgenommen.

### § 9

Der Beschlußfassung der Eigentümer oder Anteilseigner unterliegen vorbehaltlich der in § 16 vorgesehenen Zustimmung des Verwaltungsrates.

1. Die Bestimmung oder Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens;
2. die Festsetzung, Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals des Unternehmens;
3. Veränderungen der Beteiligungen am Unternehmen;

4. die Liquidation des Unternehmens und seine Vereinigung mit anderen Unternehmungen (Fusion);
5. Verfügungen über das Grundstockvermögen des Unternehmens, die außerhalb des Rahmens des laufenden Geschäftsbetriebs liegen.

### § 10

Die Festsetzung der Richtlinien für die Geschäftsführung des Unternehmens und die Beaufsichtigung der Geschäftsführung geschieht durch einen Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat besteht aus soviel Mitgliedern, als zur Erfüllung seiner Aufgaben mit Rücksicht auf die Größe des Unternehmens und zur angemessenen Vertretung der beteiligten Wirtschafts- und Verbraucher-Kreise erforderlich sind, mindestens aus 9 Mitgliedern.

$\frac{1}{4}$ , mindestens aber 3 der Mitglieder des Verwaltungsrates sind Vertreter der öffentlichen Hand, je ein weiteres Drittel, mindestens aber 3, sind Vertreter der Arbeitnehmer und Vertreter der beteiligten Verbraucher-Kreise.

Mit der Bildung des Verwaltungsrats tritt dieser an die Stelle eines für das Unternehmen bisher bestehenden Aufsichtsrates.

### § 11

Die Vertreter der öffentlichen Hand werden vom Staatsministerium für Wirtschaft, vom Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge und von den übrigen Ministerien ernannt, deren Geschäftsbereich vom Betrieb der Unternehmung berührt wird.

Sind neben dem Staat Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften an dem Unternehmen maßgeblich beteiligt, so steht diesen ein Vorschlagsrecht für eine ihrer Beteiligung entsprechende Anzahl von Vertretern zu.

### § 12

Der Vorsitzende des Betriebsrats des Gemein-Unternehmens ist für die Dauer seines Amtes Mitglied des Verwaltungsrates als Arbeitnehmervertreter.

Die übrigen Vertreter der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat werden auf Vorschlag der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften vom Staatsministerium für Wirtschaft ernannt.

### § 13

Die Vertreter der als Verbraucher beteiligten Wirtschaftskreise im Verwal-

tungsrat werden vom Staatsministerium für Wirtschaft auf Vorschlag der zuständigen Berufsvertretung ernannt (Industrie- und Handelskammer, Bauernverband, Handwerkskammer, Genossenschaften).

#### § 14

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates eines Gemein-Unternehmens sollen nur Personen bestellt werden, die, ohne an der Wirtschaftsführung des Unternehmens unmittelbar persönlich interessiert zu sein, über die erforderliche Sachkenntnis verfügen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Vergütung ihrer Auslagen und eine angemessene Aufwandsentschädigung. Sie sind für Verletzungen ihrer Amtsobliegenheiten, auf die sie schriftlich zu verpflichten sind, nach dem geltenden Strafrecht verantwortlich.

#### § 15

Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden, dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

#### § 16

Dem Verwaltungsrat obliegt:

1. Die Zustimmung zu Beschlüssen der Eigentümer oder Anteilseigner nach § 9;
2. die Bestellung und Entlassung des Vorstandes;
3. die Entgegennahme der Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes;
4. die Wahl der Wirtschaftsprüfer und die Entgegennahme ihres Berichts;
5. die Festsetzung der Bilanz und die Bestimmung über die Verwendung des Gewinns;
6. die Bestellung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten, die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen, die insgesamt 10% des Betriebskapitals übersteigen, die Beteiligung an anderen Unternehmen, der Erwerb von Grundstücken und alle sonstigen Geschäfte, sofern der Geschäftswert 10% des Geschäftskapitals übersteigt.

28

#### § 17

Für Gemein-Unternehmen gelten die Bestimmungen über die öffentliche Rechnungslegung und Pflichtprüfung der Aktiengesellschaften.

#### § 18

Der Vorstand des Gemein-Unternehmens besteht in der Regel aus mindestens 2 Personen.

Bei Unternehmen von geringerer Bedeutung kann ausnahmsweise ein Alleinvorstand zugelassen werden, wenn der geringe Umfang der Vorstandsgeschäfte und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens dies angezeigt erscheinen lassen.

#### § 19

Für die Mitbestimmungsrechte der Belegschaft und des Betriebsrates im Unternehmen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

#### § 20

Das Anstellungsverhältnis des Vorstandes wird vom Verwaltungsrat geregelt. Der Vorstand ist dem Verwaltungsrat verantwortlich und an dessen Richtlinien und Weisungen für die Geschäftsführung gebunden.

#### § 21

Unternehmungen nach § 2, die anderen als den in § 6 aufgeführten Eigentümern gehören, werden in den Besitz solcher Eigentümer (Gemeineigentum) überführt.

Sind an solchen Unternehmungen neben Eigentümern nach § 6 andere Eigentümer beteiligt, so werden die Anteile der privaten Eigentümer in Gemeineigentum überführt.

#### § 22

Eigentum oder Ausbeutungsrechte an den in § 2 Ziff. 1 aufgeführten Bodenschätzen sind in Gemeineigentum zu überführen, auch wenn die Ausbeutung nicht betrieben wird.

#### § 23

Unternehmungen, bei denen die Ausbeutung von Bodenschätzen nach § 2 Ziff. 1 oder die Strom- und Gaserzeugung mit anderen Betriebszweigen verbunden ist, gelten in ihrer Gesamtheit als Unternehmungen im Sinne des § 2, wenn mehr als die Hälfte des Anlagekapitals der

Ausbeutung der Bodenschätze oder der Energieerzeugung gewidmet ist oder wenn diese Betriebsteile ohne die damit verbundenen Betriebe nicht wirtschaftlich geführt werden können.

Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so sind die unter § 2 fallenden Betriebsteile aus dem Unternehmen auszugliedern und als Gemein-Unternehmen zu führen.

Auf Anlagen der Energieversorgung, die ausschließlich oder ganz überwiegend dem Eigenverbrauch eines Industrieunternehmens dienen, wird das Gesetz nicht angewendet.

#### § 24

Die hiernach vorgesehene Überführung von Vermögen in Gemeineigentum erfolgt gegen Entschädigung.

#### § 25

Unbeschadet der Regelung der Eigentumsverhältnisse und der Entschädigung ist unverzüglich bei allen hiernach zur Überführung in Gemein-Unternehmen bestimmten Unternehmen ein Verwaltungsrat zu bilden, dessen Beteiligung und Zusammensetzung, Rechte und Pflichten sich nach §§ 10—16 regeln.

Die bisherigen Eigentümer oder Anteilseigner haben die Geschäftsführung des Unternehmens vorbehaltenlich anderer Bestimmungen durch den Verwaltungsrat in der bisherigen Weise als Treuhänder der Gesamtheit und im Sinne des Gemeinwohls weiter zu führen, Sie haben, soweit sie im Betrieb mitarbeiten, Anspruch auf angemessene Vergütung und bis zur Auszahlung der Entschädigung auch auf Gewinnbeteiligung.

Das Nähere wird durch Durchführungsvorschriften geregelt.

#### § 26

Die unter §§ 21 und 22 fallenden Unternehmungen sind in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt.

Die Anlage kann vom Staatsministerium für Wirtschaft mit Zustimmung des Landtages ergänzt werden.

#### § 27

Unternehmungen oder Personen, die

1. Bodenschätze der in § 2 Ziff. 1, § 22 aufgeführten Art ausbeuten oder besitzen,

2. Betriebe der Energieversorgung im Sinne des § 2 Ziff. 2 besitzen, haben ihren Besitz, sofern dieser in der Anlage zum Gesetz nicht aufgeführt ist, bis zum (2 Monate nach Inkrafttreten) beim Staatsministerium für Wirtschaft anzumelden.

Unterlassung der Anmeldung wird mit Geldstrafe bis zu 1 000 000.— RM und Gefängnis bis zu 6 Monaten oder einer dieser Strafen bestraft.

#### § 28

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden vom Staatsministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge erlassen.

#### § 29

Das Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

### Begründung

Der Art. 160 der bayerischen Verfassung schreibt vor, daß für die Allgmeinwirtschaft lebenswichtige Produktionsmittel und Unternehmungen in öffentliches Eigentum oder in Gemeineigentum zu überführen sind. Der Zweck dieser Bestimmung kann nicht in der Verstaatlichung bestimmter Wirtschaftsteile bestehen, sondern in der Schaffung erhöhter Garantien für den Dienst am Gemeinwohl, der nach Art. 151 Abs. I der Verfassung Leitziel der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit zu sein hat; also in der Ausschaltung des eigennützigen Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellungen und der Sicherung höchstmöglicher Leistungen für die Gesamtwirtschaft und die Lebenshaltung aller Volksschichten, sowie angemessener Leistungen für die Betriebsangehörigen.

Nach der Verfassung ist eine bestimmte Rechtsform für die gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen nicht vorgeschrieben; Art. 160 läßt die Wahl zwischen Körperschaften oder Genossenschaften des öffentlichen Rechts oder privatwirtschaftlichen Formen. Dementsprechend soll jede an sich geeignete Form für die Gemein-Unternehmen auch nach dem Entwurf zulässig bleiben (§ 7), sofern bestimmte Grundsätze gewahrt bleiben.

Ein erster Grundsatz ist die Trennung der Eigentumsfunktionen von der Verwaltung und Leitung des Unternehmens.



Das Eigentum kann nur der öffentlichen Hand zustehen (§ 6), so daß insofern jedes private Gewinnstreben, das sich auf bloßen Kapitalbesitz gründet, ausgeschlossen ist. Gewisse Entscheidungen, bei denen rein fiskalische Gesichtspunkte maßgebend sind, stehen den öffentlichen Eigentümern zu, aber auch diese nur im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat (§ 9). Die Leitung des Unternehmens liegt dagegen in den Händen des Verwaltungsrates, der u. a. den Vorstand bestellt, die Geschäftsführung überwacht und Richtlinien für sie gibt und den an die Eigentümer abzuführenden Gewinn festsetzt (§ 16). Der Verwaltungsrat besteht zu einem Drittel aus Vertretern der öffentlichen Hand, die vom Wirtschaftsministerium, Arbeitsministerium, den sonst ihrem Geschäftsbereich nach zuständigen Ministerien und den beteiligten Gemeindekörperschaften ernannt werden, (während das Finanzministerium nur die fiskalischen Eigentümerinteressen wahrzunehmen hat §§ 11, 8). Zu zwei Dritteln wird er von Vertretern der Wirtschaft gestellt, wovon wieder die Hälfte (ein Drittel der Gesamtzahl) auf die Arbeitnehmer, die andere Hälfte auf die als Verbraucher beteiligten Unternehmen (Industrie, Handwerk, Bauernschaft, Genossenschaften usw.) entfällt. Diese Vertreter werden auf Vorschlag der Berufsvertretungen ernannt (§§ 12, 13); der Vorsitzende des Betriebsrats ist jedoch stets Mitglied des Verwaltungsrates als Arbeitnehmervertreter (§ 12 Abs. I).

Im übrigen war davon abzusehen, die Vorschriften für die Tätigkeit des Verwaltungsrates und den Aufbau der Unternehmen allzu eng zu gestalten, um der Praxis Gelegenheit zur Ausbildung geeigneter Formen zu geben. Der vielfach vertretene Vorschlag, ein von der Belegschaft gewähltes Vorstandsmitglied als „Sozialdirektor“ vorzusehen, wurde nicht bindend festgelegt; er kann, wenn es tunlich erscheint, vom Verwaltungsrat verwirklicht werden. Für die Leistungen an die Sozialeinrichtungen des Betriebs sollte über den allgemein (durch den Gesetzentwurf zur Durchführung des Art. 175) vorgesehenen Satz von 10% des Reingewinns nicht bindend hinausgegangen werden, um der Abwägung zwischen den Interessen des Fiskus, der Verbraucher und der Belegschaft durch den Verwaltungsrat nicht vorzugreifen. Bei

der Zusammensetzung der Verwaltungsräte darf jedenfalls erwartet werden, daß die Gemein-Unternehmen in sozialer und arbeitsrechtlicher Hinsicht vorbildlich geführt werden.

Die Unabhängigkeit der Funktionen des Verwaltungsrats von den Eigentümerrechten macht es möglich, diesen zur Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Belange schon da einzusetzen, wo bei bisher privaten Unternehmungen die endgültige Regelung der Eigentumsverhältnisse noch nicht stattgefunden hat (§ 25).

Die Bestimmungen über Gemein-Unternehmen finden nach dem Entwurf Anwendung auf alle Unternehmungen des Bergbaus und der Energieversorgung (§ 2), sowie auf alle Wirtschaftsunternehmungen der öffentlichen Hand ohne Rücksicht auf ihren Gegenstand (§ 3). Das Eigentum an Unternehmen der ersten Art, das sich noch in Privathand befindet, ist auf öffentlichen Besitz überzuführen (§ 21), und zwar gegen Entschädigung (§ 24). Während hier zwar eine Verstaatlichung des Eigentums, aber nicht der Leitungsfunktionen stattfindet, handelt es sich bei den bisherigen Staats- und Gemeindebetrieben im Gegenteil um eine Entstaatlichung und Entbürokratisierung der Betriebsleitung, die wie bei allen Gemein-Unternehmen unter gemeinwirtschaftliche Kontrolle gestellt wird. Nach den in Bayern gegebenen Verhältnissen dürfte die entstaatlichende Auswirkung des Gesetzes bei den Staatsunternehmen von größerer Bedeutung sein als die Auswirkung bei den bisherigen Privatunternehmen. Bei diesen wird das Zentralisierungsprogramm des Artikels 160 weitest nicht ausgeschöpft; der Entwurf beschränkt sich auf die Gebiete, deren gemeinwirtschaftliche Bedeutung bereits unbestritten ist: den Bergbau und die Energieversorgung, die schon wegen Artikel 152 Satz 2 der Verfassung eine vordringliche öffentliche Aufgabe darstellt. Bei der vorherrschenden Stellung des Staates und der Gemeinden in der bayerischen Energiewirtschaft werden im übrigen praktisch von den Enteignungen außer bayerische Konzerne betroffen.

Eine erschöpfende oder auch grundsätzlich abschließende Regelung der Sozialisierungsfragen ist mit dem Entwurf nicht beabsichtigt; es wird lediglich Wert dar-

auf gelegt, gewisse, schon jetzt dafür geeignete und durch die Verfassung hierzu bestimmte Wirtschaftssektoren unter eine wirksame gemeinwirtschaftliche Kontrolle zu bringen, die den vererblichen Folgen einerseits des privaten Gewinnstrebens, andererseits der bürokratischen Staatswirtschaft entgegentritt. Dies wird durch die vom Eigentum — das in öffentliche Hand zu geben ist — unabhängige Stellung des Verwaltungsrats und das ausschlaggebende Gewicht erreicht, das im Verwaltungsrat den freien Wirtschaftskräften — Arbeitnehmern und Unternehmern zu gleichen Teilen — zukommt.

Der Entwurf lehnt sich an die in anderen Ländern (Schleswig-Holstein, Hessen) in Erörterung befindlichen Vorschläge an. Im Gegensatz zu anderwärts vorgebrachten Plänen wird aber in keiner Weise eine Zentralisierung, sei es der Eigentumsfunktionen, sei es der Verwaltungsfunktionen, bei den Gemein-Unternehmen insgesamt vorgesehen. Die Entscheidung hierüber soll gegebenenfalls der Entwicklung der Wirtschaftsverwaltung und den betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten überlassen bleiben.

Eine Zentralisierung oder Sozialisierung auf Reichsstufe, oder eine solche, die auf eine künftige Reichsstufe hinzielt, wird übrigens von den Richtlinien für die amerikanische Besatzungspolitik ausdrücklich abgelehnt. Es können aber auch gegen eine übermäßige wirtschaftliche Zentralisierung dieselben Bedenken wie gegen die von der Sozialdemokratie ab-

gelehnten Formen übermäßiger politischer Zentralisierung geltend gemacht werden. Jedenfalls gilt, daß die Durchführung der bayerischen Verfassung Sache der Landesgesetzgebung ist, und daß die Fragen der Gemeinwirtschaft, die in den einzelnen Länderverfassungen verschieden gelöst wurden, einwillen nur auf Länderstufe gefördert werden können. Diese Förderung aber ist, eine Aufgabe, die nicht länger aufgeschoben werden kann.

Es entspricht dieser Auffassung, daß nach dem Entwurf auch der einschlägige Besitz außer bayerischer öffentlicher Eigentümer, also Wirtschaftsbetriebe des früheren Reichs usw., unbeschadet der Eigentumsrechte, in der Form des Gemein-Unternehmens der bayerischen Wirtschaft eingefügt werden soll (§ 3). Dies gilt, was keiner Begründung bedarf, nicht für Betriebe, deren Einheit sich auf mehrere Länder erstreckt, wie die Verkehrsbetriebe usw.

Sonderbetriebe mit wissenschaftlichen, erzieherischen usw. Zwecken fallen nicht unter das Gesetz, da hier der wirtschaftliche Charakter zurücktreten muß (§ 4 Abs. I).

Die Verwaltung der Versorgungsbetriebe der Gemeinden ist ein unmittelbarer Ausfluß des Selbstverwaltungsrechts. Die Berücksichtigung der Verbraucherschaft und die Mitwirkung der Arbeitnehmer ist dabei in der Regel genügend gesichert. Deswegen waren auch diese Unternehmungen auszunehmen (§ 4 Abs. II).

## Gesetz über wirtschaftsdemokratische Schulung

### Art. 1

Die zur Ausübung der verfassungsmäßigen Mitbestimmungsrechte in der Wirtschaft berufenen Personen erhalten die Möglichkeit einer sachkundigen Unterweisung in den ihre Aufgaben berührenden Fragen. Zu diesem Zweck werden nach Bedarf Einrichtungen für wirtschaftsdemokratische Schulung geschaffen. Die Leitung der wirtschaftsdemokratischen Schulung obliegt dem Landeskuratorium, in dem die Staatsministerien für Unterricht und Kultus, Wirtschaft, Ernährung und Landwirtschaft, Arbeit und soziale Fürsorge, der Bayerische Ge-

werkschaftsbund, der Bauernverband und die Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgebervereinigungen Bayerns vertreten sind.

### Art. 2

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, mindestens bis zu 2% seiner Belegschaft zur Teilnahme an der wirtschaftsdemokratischen Schulung für 14 Tage jährlich zu beurlauben. Der Betriebsrat oder die zuständigen Gewerkschaften schlagen die in Frage kommenden Personen vor. Darüber hinaus steht die Teilnahme an der Schulung jedem Einwohner Bayerns offen. Der dadurch entstehende Verdienstentgang wird nach näherer Bestimmung

durch das Landeskuratorium vom Staat ersetzt.

#### Art. 3

Die Lehrkräfte werden der Beamten- und Angestelltenschaft der Unterrichts-, Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Arbeitsverwaltung, sowie der Gewerkschaften, dem Bauernverband und den Verbänden der Unternehmer entnommen. Sie sind erforderlichenfalls nach näheren Bestimmungen des Kuratoriums von ihren sonstigen Verpflichtungen freizustellen. Soweit sie den Unterricht außerhalb ihrer normalen Arbeitszeit erteilen, werden sie angemessen entschädigt.

#### Art. 4

Die Unterrichtsräume und das Unterrichtsmaterial werden von den öffentlichen Unterrichtsanstalten und den Dienststellen der Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Arbeitsverwaltung zur Verfügung gestellt.

#### Art. 5

Der Lehrplan wird vom Landes-Kuratorium nach Vorschlägen des bayerischen

Gewerkschaftsbundes und des Bauernverbandes aufgestellt. Es hat dafür zu sorgen, daß der Unterricht in allgemein verständlicher, lebensnaher und streng objektiver Weise erteilt wird.

#### Art. 6

Unterricht wird an allen Orten erteilt, an denen ein genügender Besuch zu erwarten ist. Die Durchführung obliegt Orts-Kuratorien, die aus örtlichen Vertretern der das Landes-Kuratorium bildenden Verwaltungen und Verbände zusammengesetzt sind.

#### Art. 7

Die Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Mitwirkung der Staatsministerien für Wirtschaft, Ernährung und Landwirtschaft, Arbeit und soziale Fürsorge, des Bayerischen Gewerkschaftsbundes, des Bauernverbandes und der Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber-Vereinigungen Bayerns.

### Begründung

Der vorliegende Entwurf knüpft an eine alte Forderung der Gewerkschaften und Partei an und geht von der Überlegung aus, daß eine ernst zu nehmende und erfolgreiche Mitarbeit der in der Wirtschaft im weitesten Sinne tätigen Kräfte nur möglich ist, wenn durch eine gründliche systematische Schulung die Voraussetzungen für die praktische Arbeit geschaffen werden.

Die an diesem Mitbestimmungsrecht vornehmlich interessierten Organisationen, insbesondere die Gewerkschaften, haben von sich aus schon Einrichtungen geschaffen, die sich zur Aufgabe machen, die Betriebsräte nach den vorliegenden Gesichtspunkten zu schulen und die übrigen Funktionäre und interessierten Mitglieder auf die zu lösenden Aufgaben vorzubereiten. Wer den Lehrstoff dieser Schulungskurse und die Art und Weise ihrer Durchführung kennt, kann nicht behaupten, daß hier eine einseitige und auf die Arbeiterinteressen willkürlich abgestimmte Arbeit geleistet wird. In einer vollkommen undogmatischen und vorbildlichen Weise wird der Lehrstoff bearbeitet, und den Gewerkschaften ist nicht hoch genug anzurechnen,

daß sie damit an die Lösung von Aufgaben praktisch herangehen, die zwar ihrem Ergebnis nach eine unmittelbare Interessenvertretung aller durch den Mißbrauch der Wirtschaft Betroffenen darstellt, mittelbar d. h. in ihrer weiteren Ausstrahlung wird die Lösung dieser Aufgaben unzweifelhaft zur endgültigen Ausschaltung der Faktoren führen, die störend in einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wirtschaft und der mit ihr in Zusammenhang stehenden gesellschaftlichen Funktionen eingreifen.

So gesehen, ist eine solche Schulung Aufgabe des Staates. Dies um so mehr, als er damit die ihm durch die Verfassung zugewiesene Aufgabe (Art. 175) zu einem Teil erfüllt. Davon unberührt bleiben die sich aus dem besonders nicht zu bestreitbaren Aufgabengebiet der Gewerkschaften und sonstigen Berufsorganisationen ergebenden Schulungsarbeiten. Die Aufgabe der durch den Staat zu übernehmenden Schulung ist, einmal durch die Heranziehung der besten Lehrkräfte einen allgemeinen Überblick der Aufgaben zu vermitteln und ferner, die Durchführung der Schulung gesetzlich zu sichern.